



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen
im Migrationsprozess e.V.

Problemanalyse

Ausbeutung und Missbrauch im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen

Veröffentlicht am 31. Oktober 2008

Herausgeberin:

KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen
im Migrationsprozess e.V.

Kontakt:

Kurfürstenstr. 33

10785 Berlin

Tel.: 030 – 263 911 76

Fax: 030 – 263 911 86

e-mail : info@kok-buero.de

www.kok-buero.de

Autorin:

Claudia Franke, contra – Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein

Problemanalyse

Ausbeutung und Missbrauch im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen

1. Einleitung	Seite 3
2. Grundsätzliches	Seite 3
2.1. Zum KOK e.V.	
2.2. Begrifflichkeiten	
3. Erhebung und Ergebnisse	Seite 4
3.1. Form der Erhebung	
3.2. Aussagekraft der Erhebung	
3.3. Anzahl der Antworten / Organisationen	
3.4. Zeitraum, Anzahl, Herkunftsländer der (beratenden) Frauen	
3.5. Formen des Missbrauchs und Täter/innen	
3.6. Straftatbestände	
3.7. Art der Vermittlung in das Au-pair-Verhältnis	
3.8. Wege, wie Betroffene sich an Fachberatungsstellen gewandt haben	
3.9. Beratungsbedarf der Betroffenen und Probleme im Beratungsprozess	
4. Bewertung der Ergebnisse aus Sicht des KOK e.V.	Seite 8
4.1. Vermittlungszahlen pro Jahr versus Betroffene	
4.2. Zusammenhang zwischen Art der Vermittlung und Missbrauch	
4.3. Herkunftsländer der Betroffenen	
4.4. Formen des Missbrauchs, Straftatbestände und Strafverfolgung	
4.5. Unterstützungsbedarf versus Möglichkeiten	
5. Fazit	Seite 14
5.1. Bedeutung von Au-pair-Aufenthalten	
5.2. Kern des Problems aus Sicht des KOK e.V.	
6. Forderungen des KOK e.V.	Seite 17
6.1. Wiedereinführung der Agenturpflicht unter Beibehaltung der durch RAL festgelegten Standards mittels Lizenzierung	
6.2. Veränderung der rechtlichen Einordnung von Au-pair-Verhältnissen	
6.3. kurzfristige Maßnahmen	

ANHANG

1. Ergebnisse im Überblick	Seite 19
2. Fallbeispiele	Seite 23
3. Fragebogen Au pair	Seite 26
4. Hinweise zu Regelungen und hilfreichen Quellen im Internet	
o Rechtliche Regelungen für den Bereich Au pair	Seite 29
o Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit	Seite 31
o Regelungen der Gütegemeinschaft Au pair e.V.	Seite 34
o zum besseren Verständnis der Forderungen des KOK	Seite 35

Problemanalyse

Ausbeutung und Missbrauch im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen

1. Einleitung

Für junge Menschen, die in Deutschland ein Au-pair-Verhältnis aufnehmen wollen, ist es aus Sicht des KOK e.V. unerlässlich, dass sie seriös vermittelt und durch entsprechende Rahmenbedingungen wirksam vor Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden. Aufgrund seiner Recherchen vertritt der KOK e.V. die Auffassung, dass die derzeitigen Rahmenbedingungen für die Au-pair-Beschäftigung in Deutschland nicht ausreichenden Schutz bieten.¹

Es ist davon auszugehen, dass jährlich eine nennenswerte Zahl der Au pairs sexuell und / oder in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet wird. Jedoch gibt es bislang keine umfassende Erhebung zu diesem Problembereich.

Einige Mitgliedsorganisationen des KOK e.V. haben in ihrer Beratungspraxis festgestellt, dass immer wieder Frauen Rat und Hilfe suchen, die im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen von Ausbeutung /sexualisierter Gewalt betroffen sind. Um einen präziseren Einblick in diese Form der Gewalt und Ausbeutung junger Frauen zu erlangen, hat der KOK eine interne Befragung seiner Mitgliedsorganisationen vorgenommen. Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt und bewertet. Die Erkenntnisse des KOK e.V. korrelieren im Wesentlichen mit verbandsinternen Umfragen von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit - Deutschland e.V.

Auf Grundlage der Erkenntnisse hat der KOK e.V. Forderungen entwickelt, durch deren Umsetzung der Ausbeutung und dem Missbrauch im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen entgegengewirkt werden kann.

2. Grundsätzliches

2.1. Zum KOK e.V.

Der KOK e.V. ist ein bundesweiter Zusammenschluss von derzeit 36 Frauenorganisationen, Fachberatungsstellen und Migrantinnenprojekten, die sich gegen Frauenhandel und Gewalt an Migrantinnen einsetzen.

Das Themenspektrum, zu dem der KOK e.V. arbeitet, ist breit gefächert. Neben Frauenhandel recherchiert der KOK e.V. zu weiteren Formen der Gewalt an Migrantinnen in Deutschland (und international), bündelt Informationen und bringt den festgestellten Handlungsbedarf in Gremien, Politik und Öffentlichkeit ein. Die Aktivitäten des KOK e.V. werden durch seine Mitgliedorganisationen bestimmt und durch die Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin umgesetzt.

¹ Die seit der Deregulierung der privaten Arbeitsvermittlung im März des Jahres 2002 getroffenen Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich Au pair, wie z.B. die Einführung des RAL-Gütezeichens sind wichtige Schritte gegen Ausbeutung und Missbrauch in Au-pair-Verhältnissen. Sie reichen jedoch aus unserer Sicht noch nicht aus, da sie den Kern des Problems, der günstige Bedingungen zur Entstehung von Ausbeutung und Missbrauch schafft, nicht lösen können.

2.2. Begrifflichkeiten

Nachfolgend werden Begriffe definiert, die im Rahmen dieser Problemanalyse verwendet werden:

Au pair

- meint junge Menschen, die sich zum Zweck einer Au-pair-Beschäftigung in Deutschland aufhalten / aufgehalten haben. Die Gütegemeinschaft Au pair e.V. definiert: "Ein Au-pair ist wie ein Familienmitglied auf Zeit, in einem fairen Gleichgewicht von Geben und Nehmen. Ein Au-pair-Aufenthalt dient der Jugendbildung, der Persönlichkeitsentwicklung und der interkulturellen Begegnung und verfolgt ein gesellschaftliches und jugendpolitisches Anliegen. Er ermöglicht der Gastfamilie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das vorrangige Ziel eines Au-pair-Aufenthaltes ist es, die Sprachkenntnisse zu vervollständigen." In diesem Sinne wird der Begriff Au pair verwendet. Aufgrund der frauenspezifischen Arbeit des KOK und seiner Mitgliedsorganisationen handelt es sich in der vorliegenden Erhebung ausschließlich um weibliche Au pairs.

Missbrauch

- meint den Umstand, dass formelle Au-pair-Verhältnisse missbraucht werden, um Au pairs sexuell oder in ihrer Arbeitskraft auszubeuten. Geschieht das, handelt es sich aus Sicht des KOK e.V. nicht mehr um ein reguläres Au-pair-Verhältnis. Die Voraussetzungen für die Au-pair-Beschäftigung sind vom Gesetzgeber klar definiert und umfassen nicht die wie auch immer geartete Ausbeutung von Au pairs. In diesem Zusammenhang könnte auch der Begriff eines "Schein-Au-pair-Verhältnisses" verwendet werden, da der Zweck ein anderer als der vom Gesetzgeber intendierte ist und für die Erreichung dieses Zweckes Au-pair-Willige instrumentalisiert werden.

Betroffene / betroffene Frauen

- meint (weibliche) Au pairs, deren Au-pair-Verhältnis missbraucht wurde, um sie sexuell und/oder in ihrer Arbeitskraft auszubeuten.

3. Erhebung und Ergebnisse

3.1. Form der Erhebung

Der KOK e.V. hat mit Datum vom 21.09.2007 einen Fragebogen² für seine Mitgliedsorganisationen erstellt. Um Beantwortung wurden nur die Organisationen gebeten, die konkrete Beratungsarbeit ausüben.

Bei Unklarheiten in der Auswertung der Fragebögen wurde persönlicher Kontakt zu den explizit benannten Expertinnen der Mitgliedsorganisationen gesucht, um Missverständnissen vorzubeugen.

3.2. Aussagekraft der Erhebung

Die Erhebung kann nicht als repräsentativ betrachtet werden. Sie zeigt lediglich einen begrenzten Ausschnitt aus der Realität der Arbeit von Fachberatungsstellen und den tatsächlich festgestellten Fällen von Ausbeutung/ Missbrauch im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen.

Genauere bzw. weiterführende Ergebnisse ließen sich nur im Rahmen einer Folgebefragung herstellen, an der zusätzlich weitere (Frauen-)Beratungsstellen, Träger der Sozialen Arbeit sowie die Au-pair-Agenturen selbst beteiligt werden müssten. Zur Erfassung des Problemfeldes aus Sicht des KOK e.V. können die Ergebnisse der Befragung jedoch als hinreichend und vorläufig betrachtet werden.

² Siehe im Anhang, S. 26

3.3. Anzahl der Antworten / Organisationen

Zum Zeitpunkt der Erhebung hatte der KOK e.V. 35 Mitglieder, an die der Fragebogen versendet wurde. Mangels Relevanz haben reine Lobbyorganisationen und Beratungsstellen für Prostituierte nicht geantwortet.

Es sind 14 Antworten von Organisationen eingegangen, die praktische Beratungsarbeit ausüben.

- 10 dieser Organisationen waren bereits im Beratungskontakt mit Frauen, die im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen sexuell oder in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet wurden.
- 9 der Organisationen sind Fachberatungsstellen für Betroffene von Frauen- / Menschenhandel.
- Bei einer Organisation handelt es sich um eine Beratungsstelle für Migrantinnen, die auch zum Themenschwerpunkt Frauen-/Menschenhandel arbeitet.

Nur die Antworten dieser 10 Organisationen - nachfolgend Fachberatungsstellen genannt - finden im Weiteren Berücksichtigung. Die 10 Fachberatungsstellen arbeiten in insgesamt 7 Bundesländern – dort jeweils regional oder überregional. Sie sind in ihrer Ausstattung sehr heterogen (Arbeitskonzept, personelle Kapazität etc.).

3.4. Zeitraum, Anzahl, Herkunftsländer der (beratenen) Frauen

Der Erhebungszeitraum betrifft die Jahre 2004 bis zum Halbjahr 2007.

Die 10 Beratungsstellen stellten 56 Fälle fest, in denen Frauen von sexueller Ausbeutung / sexualisierter Gewalt bzw. Ausbeutung ihrer Arbeitskraft in einem Au-pair-Verhältnis in Deutschland betroffen waren. Sieben der dokumentierten Einzelfälle sind im Anhang als Fallbeispiele³ zu finden.

Die 56 betroffenen Frauen stammten sowohl aus EU/EWR-Staaten als auch aus Nicht-EU-/EWR-Staaten. Ein- oder mehrfach genannt waren folgende Länder: Brasilien, Bulgarien, Ecuador, Georgien, Indonesien, Kamerun, Kirgisistan, Kolumbien, Marokko, Nigeria, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Spanien, Tschechien, Tunesien, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Venezuela.

3.5. Formen des Missbrauchs und Täter/innen

Die beratenen Frauen waren häufiger von der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft⁴ als von sexueller Ausbeutung / sexualisierter Gewalt betroffen. In der Tendenz ergibt sich ein Verhältnis von etwa 60 % zu 40 %. Ein kleiner Teil der Frauen war sowohl von sexueller Ausbeutung als auch der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft betroffen – für diese Betroffenenengruppe kann aus Erhebungsgründen keine prozentuale Tendenz angegeben werden.

Bezüglich der Ausbeutung der Arbeitskraft gaben 9 von 10 Fachberatungsstellen an, dass vorwiegend bzw. im Einzelfall ein „vertragswidriges Verhalten der Gastfamilie“ vorgelegen hätte. Anhand der geschilderten Einzelfälle lässt sich erkennen, dass die Ausbeutung der Arbeitskraft in der Gastfamilie folgende Merkmale umfasste:

- Weit mehr als 30 Stunden wöchentlich (z.T. rund um die Uhr, inkl. Nachtbereitschaft für die zu betreuenden Kinder)
- fehlende Einhaltung von freien Tagen / Urlaub

³ S. 23

⁴ d.h. weit über das im Rahmen von Au-pair-Beschäftigungen geltende Maß hinaus, vgl. im Anhang S. 31 Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit - "Au pair" in deutschen Familien

- Arbeitsaufträge außerhalb von leichten Hausarbeiten / Kinderbetreuung (Mitarbeit im Familienbetrieb, Maler- und Tapezierarbeiten)
- Vorenthaltung des Lohns / Taschengeldes

Hinsichtlich der Formen sexueller Ausbeutung wurden verschiedene Facetten sexualisierter Gewalt benannt, u.a.:

- Sexuelle Belästigung (4 Fachberatungsstellen gaben hierzu mehrere Einzelfälle an)
- Vergewaltigung (4 Fachberatungsstellen gaben hierzu mehrere Einzelfälle an)
- (Menschen)Handel in die Prostitution (3 Fachberatungsstellen gaben Einzelfälle an)

Weitere Formen des Missbrauchs / der Ausbeutung wurden zusätzlich anhand der im Anhang genannten Fallbeispiele⁵ deutlich:

- Wegnahme des Passes / der Dokumente
- Menschenunwürdige Unterkunft
- Die Betroffene wurde ohne Vorankündigung „auf die Straße gesetzt“ und war auf sich allein gestellt
- Physische Gewalt, u.a. Schläge
- Isolation, die Betroffene durfte sich nicht frei bewegen
- Vorbereitung eines Handels in die Prostitution / Handel in die Prostitution
- Betrug, u.a. Geschäfte mit erzwungener Unterschrift der betroffenen Frau im Au-pair-Verhältnis auf ihren Namen
- Illegale Weiterbeschäftigung und Ausbeutung über die Dauer des regulären Au-pair-Verhältnisses hinaus

Die Ausbeutung / der Missbrauch fand nach Angaben der Fachberatungsstellen vorwiegend innerhalb der jeweiligen „Gastfamilien“ statt. In mehreren Einzelfällen wurde eine Ausbeutung durch die Vermittlungsagentur oder durch Dritte angegeben.

3.6. Straftatbestände

Im Bereich der Ausbeutung der Arbeitskraft gaben 8 Fachberatungsstellen an, dass sie anhand der Angaben der Betroffenen in Einzelfällen oder sogar überwiegend den Straftatbestand des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft⁶ erfüllt gesehen hätten.

Im Bereich sexualisierter Gewalt gaben 3 Fachberatungsstellen an, dass sie anhand der Angaben der Betroffenen in Einzelfällen den Straftatbestand des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung⁷ erfüllt gesehen hätten. Des Weiteren gaben 4 Fachberatungsstellen an, dass vorwiegend bzw. in Einzelfällen sexuelle Belästigung

⁵ S. 23

⁶ § 233 Absatz 1 StGB: „Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt.“

⁷ § 232 Absatz 1 StGB: „Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.“

(Nötigung) vorgelegen hätte. 4 Fachberatungsstellen gaben an, dass in Einzelfällen Vergewaltigung vorgelegen hätte.

3.7. Art der Vermittlung in das Au-pair-Verhältnis

- Überwiegend gaben die 10 Fachberatungsstellen an, dass die Betroffenen über unbekannte Agenturen, reine Internet-Portals vermittelt wurden, die zumindest nach Kenntnissen der Befragten nicht über ein Gütezeichen verfügten.
- 6 Fachberatungsstellen gaben an, dass die Vermittlung in mehreren Einzelfällen durch Privatkontakte erfolgte.
- In zwei Einzelfällen erfolgte die Vermittlung über eine Au-pair-Agentur mit Gütezeichen.
- In einigen Einzelfällen blieben die Vermittlungswege unklar.

3.8. Wege, wie Betroffene sich an Fachberatungsstellen gewandt haben

- Die Auswertung ergab, dass sich Betroffene vorwiegend mithilfe von Einzelpersonen oder Beratungsstellen an die 10 Fachberatungsstellen gewandt haben.
- In wenigen Einzelfällen wendeten sich die Betroffenen selbst an die Fachberatungsstelle.
- Einige Betroffene konnten beraten und unterstützt werden, weil die involvierte Polizeidienststelle oder Ausländerbehörde den Kontakt zur Fachberatungsstelle vermittelte. Durch mündliche Nachbefragung ergab sich, dass zwischen den vermittelnden Behörden und den entsprechenden Fachberatungsstellen bereits eine kooperative Zusammenarbeit im Bereich Frauenhandel / Menschenhandel bestand und aus Kenntnis dessen stellte die involvierte Behörde bewusst den Kontakt zur jeweiligen Fachberatungsstelle her.
- In wenigen Einzelfällen ergaben sich Kontakte zu Betroffenen in Abschiebehaftanstalten – dies aufgrund regelmäßiger aufsuchender Arbeit seitens der Fachberatungsstelle.

3.9. Beratungsbedarf der Betroffenen und Probleme im Beratungsprozess

Neben psychosozialer Beratung zum Umgang mit der entstandenen Situation und der Aufklärung über Rechte von Au pairs bzw. Gewaltopfern, wünschten die Betroffenen zum Teil einen Wechsel des Au-pair-Verhältnisses, seltener bestand der Wunsch, direkt ins Herkunftsland zurückzukehren.

In der Mehrzahl der Fälle erstattete die Betroffene im Verlauf des Beratungsprozesses Strafanzeige und stand als Zeugin zur Verfügung. Jedoch wurde von 5 Fachberatungsstellen angegeben, dass Ermittlungs- und Strafverfahren eingestellt wurden.

Als besondere Problematiken im Verlauf des Beratungsprozesses wurden angegeben:

- die zuständige Au-pair-Agentur glaubte der Frau nicht (4 Fachberatungsstellen)
- die finanzielle Versorgung der Frau während der Beratung konnte nicht über staatliche Leistungen hergestellt werden (4 Fachberatungsstellen)
- ein Wechsel des Au-pair-Verhältnisses wurde nicht ermöglicht (entweder durch die Agentur oder die Ausländerbehörde) (3 Fachberatungsstellen)
- es konnte keine neue Gastfamilie gefunden werden (3 Fachberatungsstellen)
- die Frau war zwar Zeugin, aber aufenthalts- und leistungsrechtlich gab es dennoch Probleme (3 Fachberatungsstellen)
- die Vermittlung in eine neue Gastfamilie gelang nicht innerhalb der aufenthaltsrechtlich vorgeschriebenen Frist (2 Fachberatungsstellen)

4. Bewertung der Ergebnisse aus Sicht des KOK e.V.

4.1. Vermittlungszahlen pro Jahr versus Betroffene

Angesichts der jährlichen Vermittlungszahlen von 10.000 - 30.000 Au pairs⁸ erscheint die Zahl von 56 Betroffenen in dreieinhalb Jahren sehr niedrig. Das mag dazu verleiten, die erhobene Problematik als vernachlässigenswert einzustufen.

Jedoch handelt es sich bei der erfassten Zahl ausschließlich um tatsächlich bekannt gewordene Fälle in den sehr speziell arbeitenden Fachberatungsstellen für Betroffene von Frauenhandel. Die meisten der Fachberatungsstellen weisen im öffentlichen Raum nicht explizit darauf hin, dass sie auch in Fällen ausbeuterischer Au-pair-Verhältnisse Beratung anbieten können, da der Schwerpunkt der Arbeit meist bei „Frauenhandel in die Prostitution“ liegt. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine betroffene Frau sich offenbart und sich dann ausgerechnet bei einer solchen Fachberatungsstelle Rat und Hilfe sucht, darf als außerordentlich gering bezeichnet werden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass „Fallzahlen“ von weiteren 15 Fachberatungsstellen nicht erfasst werden konnten, da sie aus zeitlichen oder statistischen Gründen nicht antworten konnten.

Zudem ist hinlänglich bekannt, dass es für Betroffene jeglicher Formen der Gewalt äußerst schwierig ist, sich nach außen zu wenden und Hilfe zu suchen. Die bewusst geschaffene Abhängigkeit, Fehlinformation und Isolation sowie entstehende Ängste oder gar Traumatisierungen der Betroffenen erschweren ihnen das aktive Auftreten nach außen, die Offenlegung ihrer Probleme gegenüber unbeteiligten Dritten. Hinzu kommt oftmals die Unkenntnis, dass es in Deutschland generell nichtstaatliche Hilfesysteme gibt, ferner ist insbesondere bei einigen Frauen mit Migrationshintergrund die Angst vor Behörden recht groß, da sie aus ihren Erfahrungen in den Herkunftsländern auf korrupte Strukturen schließen. Letztlich ist die Angst vor Racheakten durch die Täter sicher hoch und möglicherweise spielt auch die Angst vor einer vorzeitigen Rückkehrverpflichtung eine Rolle – die Betroffenen sind mit bestimmten Erwartungen gekommen, mit dem Au-pair-Jahr sind Hoffnungen auf neue Perspektiven verknüpft.

Insofern bleibt offen, wie viele Betroffene sich aus der geschilderten Situation heraus gar nicht nach außen wenden, um Hilfe zu suchen, sondern mangels Aufklärung und Alternative in der ausbeuterischen Situation verbleiben. Es ist also zu vermuten, dass die ermittelten Betroffenen im KOK e.V. nur „die Spitze des Eisbergs“ widerspiegeln. Das heißt, es handelt sich bei den 56 Betroffenen um ein Hellfeld kleinsten Ausmaßes, weitere Hellfelder (tatsächlich bekannt gewordene Fälle z.B. bei Frauenhäusern, Notrufen, Migrationsberatungsstellen und natürlich bei Au-pair-Agenturen) müssten erfasst werden. Zusätzlich gibt es ein anzunehmendes Dunkelfeld, dessen Ausmaß nur schwer einzuschätzen sein wird.

Derzeit gibt es leider keine Möglichkeiten, einen bundesweiten und präzisen Überblick über sämtliche Betroffene zu ermitteln, da hierzu die Rahmenbedingungen und Instrumente fehlen.

⁸ Eine genaue Aussage über die Zahl der jährlichen Au-pair-Vermittlungen in Deutschland lässt sich nicht treffen. Die Angaben der Bundesregierung beziehen sich lediglich auf die erteilten Visa zum Zwecke eines Au-pair-Aufenthaltes und belaufen sich im Jahr 2003 auf 17.028 (Drucksache 15/4791 des Deutschen Bundestages, Bericht der Bundesregierung über die Situation und Entwicklung der Au-pair-Vermittlung vom 27.01.2005). Das Auswärtige Amt wird von der Gütegemeinschaft Au pair zitiert mit 11.000 erteilten Visa im Jahr 2003 und 6.500 erteilten Visa im Jahr 2006. (Fundstelle www.guetegemeinschaft-aupair.de), auch dies widerspiegelt nur die Zahlen der Visaerteilung.

Über die Gesamtzahl aller Au-pair-Verhältnisse pro Jahr existiert keine Statistik. Regelmäßig nicht erfasst sind Au-pair-Aufenthalte von Staatsangehörigen der EU/EWR-Staaten, der Schweiz und denjenigen Staatsangehörigen, die ihre erforderliche Aufenthaltsgenehmigung auch nach der Einreise einholen können. Unter www.guetegemeinschaft-aupair.de, „Die Welt“ 19.06.2006 wird die Gesamtzahl jährlicher Au-pair-Aufenthalte auf ca. 30.000 geschätzt.

Der KOK e.V. wertet unter Berücksichtigung der dargestellten Gesichtspunkte die von ihm festgestellte Anzahl von 56 betroffenen Au pairs als „hoch“.

4.2. Zusammenhang zwischen Art der Vermittlung und Missbrauch

Mit derzeitigem Stand der Gesetzeslage ist es in Deutschland möglich, ein Au-pair-Verhältnis mithilfe privater Arbeitsvermittlungsagenturen oder durch Privatvermittlung aufzunehmen. Anhand der Konjunkturumfrage 2007 von Au-pair-Agenturen.de wird sichtbar, dass es offenbar mindestens 360 Au-pair-Vermittlungsagenturen in Deutschland gibt.⁹ Nicht bekannt ist die Zahl der Privatvermittlungen pro Jahr.

Um den unüberschaubaren Markt im Bereich der Au-pair-Vermittlung durchsichtiger zu gestalten, wurde im Jahr 2006 von der Gütegemeinschaft Au pair in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Internationalen Jugendaustausch- und Besucherdienst e.V. (IJAB) ein Gütezeichen Au pair entwickelt. Anhand dieses Gütezeichens sollen Gasteltern und Au pairs seriöse und vertrauenswürdige Vermittler erkennen können. Das Gütezeichen schreibt Qualitätsstandards zur Vermittlung und Betreuung der Au pairs und der Gasteltern fest. Derzeit sind 63 Agenturen RAL geprüft, sie werden im jährlichen Turnus von unabhängigen Prüfer/innen kontrolliert.¹⁰

Der KOK wollte in seiner Erhebung untersuchen, ob sich ein Zusammenhang zwischen der Art der Vermittlung und dem Risiko eines Missbrauchs des Au-pair-Verhältnisses erkennen lässt. Um Missverständnissen vorzubeugen, weist der KOK an dieser Stelle vorsorglich auf folgendes hin: es wird den Vermittlungs-Agenturen in den dokumentierten 56 Fällen nicht unterstellt, dass sie den Missbrauch der Au-pair-Verhältnisse begünstigt oder gar gesteuert haben. Dieser direkte Zusammenhang trifft nachweisbar nur auf einen dokumentierten Fall zu¹¹. Mit der Fragestellung nach der Art der Vermittlung sollte ausschließlich erfasst werden, ob das Risiko für Au pairs, Opfer von Missbrauch zu werden, je nach Art der Vermittlung unterschiedlich gelagert ist.

Anhand der Ergebnisse der Erhebung kann vermutet werden, dass Frauen, die sich privat oder über Agenturen ohne Gütezeichen in Au-pair-Verhältnisse vermitteln lassen, gefährdeter sind als Frauen, die über Agenturen mit Gütezeichen vermittelt werden. Das Risiko, Opfer von Ausbeutung und Missbrauch im angestrebten Au-Pair-Verhältnis zu werden, scheint höher zu liegen.

Demgegenüber können offenbar die von der Bundesregierung sowie der Gütegemeinschaft Au pair entwickelten und realisierten Qualitätsstandards¹² tatsächlich das Risiko mindern, Opfer von Ausbeutung oder Gewalt im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses zu werden. Die geprüften Agenturen sind zur Einhaltung dieser Standards verpflichtet, die im Wesentlichen zur Sicherheit von Au pair und Gastfamilie beitragen sollen. So besteht beispielsweise die Verpflichtung, Au pairs vollständig zu informieren, das Angebot der Gastfamilie zu überprüfen sowie für Au pairs jederzeit erreichbar zu sein. Zusätzlich werden Au pairs nach 4 Wochen des Aufenthaltes nach den Erfahrungen mit der Gastfamilie befragt.

Bei allen anderen Vermittlungsarten sind diese Sicherheitsleistungen nicht zwingend Bestandteil der Vermittlungen.

⁹ Pressemitteilung von au-pair-agenturen.de vom 06.06.2007 „Ergebnisse der Konjunkturumfrage 2007 erscheinen im neuen Au-pair- Jahrbuch 2007/2008 - Au-pair in Deutschland und weltweit - Wissenswertes, Tipps und Trends“ (Fundstelle www.au-pair-agenturen.de/news/index.php?id=94)

¹⁰ Mehr unter www.guetegemeinschaft-aupair.de

¹¹ vergleiche Fallbeispiel im Anhang in der Rubrik "Sexuelle Ausbeutung durch Agentur bzw. Dritte", S. 24

¹² Die Qualitätsstandards sind zu finden auf der Internetseite www.guetegemeinschaft-aupair.de, dort Downloadcenter oder auf den Internetseiten des BMFSFJ www.bmfsfj.de

Allerdings können die Daten der KOK-Erhebung nur begrenzt berücksichtigt werden. Da das Gütezeichen erst 2006 eingeführt wurde, der Erhebungszeitraum jedoch zwischen 2004 und 2007 liegt, können sowohl in der Befragung als auch in der Beantwortung Fehlerquellen aufgetreten sein.

Folgende Erklärungsansätze sprechen aber für die oben genannte Vermutung:

- Ist ein Missbrauch des Au-pair-Verhältnisses von vornherein beabsichtigt, so werden die Initiatoren das Risiko gering halten, entdeckt zu werden. Demzufolge ist es unwahrscheinlich, dass sie sich ausgerechnet einen stärker kontrollierten Bereich der Vermittlung suchen.
- Entwickelt sich der Missbrauch während des Au-pair-Aufenthaltes, so besteht bei geprüften Agenturen eine erhöhte Chance, dass die Betroffene diesen gegenüber der Agentur offenbart.
- Bei Privatvermittlung oder sonstiger Agenturvermittlung sind Überprüfungsmechanismen nicht zwingend enthalten. Demnach ist fraglich, ob einer betroffenen Frau im Au-pair-Verhältnis bewusst ist, wem gegenüber sie den Missbrauch offenbaren könnte.
- Der obligatorische Behördenkontakt (z.B. bei visumpflichtigen Au pairs nach 3 Monaten zur Verlängerung des Visums) ist zwar seitens der Bundesregierung mit der Hoffnung verbunden, dass Au pairs dies als Chance begreifen, Ausbeutung oder Missbrauch offen zu legen.¹³ Den Erfahrungen nach sind aber gerade von Ausbeutung oder Gewalt betroffene Personen eingeschüchtert oder instruiert bzw. gerade von den Täter/innen beim Behördenkontakt begleitet. Erschwerend kommt hinzu, dass es für die Betroffene nicht abschätzbar ist, welche Folgen sich bei Offenlegung für sie ergeben. So ist die Chance gering, dass bei obligatorischen Behördenkontakten Missbrauch und / oder Ungereimtheiten offengelegt werden.

4.3. Herkunftsländer der Betroffenen

Die betroffenen Frauen dieser Erhebung stammten sowohl aus den seit Mai 2004 neu beigetretenen EU / EWR -Staaten als auch aus Nicht-EU-Ländern bzw. den sogenannten Drittstaaten. Im Vergleich ist keine auffällige Häufung einer dieser beiden Gruppen festzustellen.

Bezüglich der Bewertung unserer Ergebnisse ist es nicht möglich, einen Zusammenhang zwischen Betroffenenanzahlen und Herkunftsländern aufzuzeigen, da entsprechende Vergleichszahlen fehlen. Im Bundesgebiet werden lediglich diejenigen Staatsangehörigen statistisch erfasst, die für den Zweck eines Au-pair-Aufenthalts eines Visums bedürfen.¹⁴ Staatsangehörige der EU-Staaten oder Angehörige der Staaten, die zur Einreise keines Visums bedürfen (weil sie die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung auch nach der Einreise einholen können) werden statistisch nicht erfasst.

Die einzige Aussage, die sich treffen lässt, ist, dass Ausbeutung und Missbrauch von Au pairs an sämtlichen bei der Vermittlung zu beteiligenden Behörden vorbei stattfinden kann. Es scheint von unerheblicher Bedeutung, ob beispielsweise eine deutsche Auslandsvertretung und die Ausländerbehörde oder lediglich die Arbeitsagentur beim Genehmigungsverfahren involviert werden muss.

Auffällig ist, dass Herkunftsländer Westeuropas (bis auf einen Fall: Spanien), Nordamerikas und Australien gar nicht genannt waren. Es könnte vermutet werden, dass Menschen, die ein

¹³ vgl. Vgl. Drucksache 15/4791 des deutschen Bundestages „Bericht der Bundesregierung über die Situation und Entwicklung der Au-pair-Vermittlung vom 27.01.2005, Ausführungen zu Forderung 4, S. 7

¹⁴ Vgl. Drucksache 15/4791 des deutschen Bundestages „Bericht der Bundesregierung über die Situation und Entwicklung der Au-pair-Vermittlung vom 27.01.2005, S. 5

Au-pair-Verhältnis für ausbeuterische Zwecke missbrauchen wollen, sich eher auf Personen aus Ländern mit ökonomisch schwierigeren Lebensverhältnissen orientieren.

4.4. Formen des Missbrauchs, Straftatbestände und Strafverfolgung

Die erhobenen Fälle dokumentieren vornehmlich Formen der Ausbeutung / des Missbrauchs von Au-pair-Verhältnissen, die in erheblichem Maße von den von der Bundesagentur für Arbeit festgelegten Standards¹⁵ für Au-pair-Aufenthalte in Deutschland abweichen.

Zur Frage steht nun, ob die Erhebung auf Delikte hinweist, die dem Straftatbestand Menschenhandel gem. §§ 232, 233 StGB zuzuordnen wären. Die befragten Fachberatungsstellen haben diese Zuordnung bejaht – sie trafen anhand der Angaben der Betroffenen die Einschätzung, dass sie vorwiegend oder in Einzelfällen den Straftatbestand des Menschenhandels (§§ 232, 233 StGB) erfüllt sahen.¹⁶

Selbstverständlich ist davon auszugehen, dass es im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen öfter zu Differenzen zwischen Gastfamilien und Au pairs kommt - das liegt „in der Natur der Sache“ aufgrund der Privatheit der Beziehungen zwischen Gastfamilien und Au pairs. Bei den erhobenen Fallzahlen handelt es sich aber um Fallkonstellationen, in denen bewusst die Abhängigkeit der Au pairs ausgenutzt wurde, um sie für ausbeuterische Zwecke zu missbrauchen. Darauf lassen auch die Einzelfallbeschreibungen im Anhang schließen.

Menschenhandel bedeutet im strafrechtlichen Sinne, dass eine Person die „auslandsspezifische Hilflosigkeit“ oder die „Zwangslage“ eines Menschen ausnutzt, um diesen entweder zu sexuellen Dienstleistungen an sich oder anderen zu bringen (§ 232 StGB) oder um diesen in seiner Arbeitskraft auszubeuten (§ 233 StGB).

Menschenhandel ist jedoch allgemein ein sehr schwer nachweisbares Delikt, die gesetzliche Norm ist „schwammig“ formuliert und der komplexe Tatbestand im Einzelfall schwer zu beweisen.

Die strafrechtliche Einordnung der Delikte im Bereich des Missbrauchs im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen kann deshalb schwierig sein. In den Fällen, in denen die Fachberatungsstellen einen „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ vorliegen sahen, wird es sich um solche Fälle gehandelt haben, in denen Au pairs in die Prostitution gedrängt wurden bzw. werden sollten¹⁷. Andere Bereiche sexueller Übergriffe auf Au pairs wie z.B. sexuelle Belästigung, also „die unerwünschte Annäherung mit sexuellem Bezug“ oder Vergewaltigung wurden eher nicht dem Straftatbestand Menschenhandel zugeordnet – da in Fällen sexueller Belästigung der Straftatbestand der sexuellen Nötigung gemäß § 177 Absatz 1 StGB greift und in Fällen der Vergewaltigung § 177 Absatz 2 Nr. 1 StGB herangezogen werden kann.

Beim Straftatbestand „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“ dürfte die Einordnung und auch Abgrenzung zu anderen Straftaten noch schwieriger sein. Dieser Straftatbestand gem. § 233 StGB ist in Deutschland erst seit dem 19.02.2005 aufgrund von Vorgaben der EU in Kraft. Sowohl Strafverfolgung als auch Rechtsprechung sind in diesem Bereich noch „sehr jung“.

§ 233 StGB regelt, dass unter Ausnutzung der „auslandsspezifischen Hilflosigkeit“ oder einer „Zwangslage“ derjenige wegen Menschenhandels zu bestrafen ist, der Personen „zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen

¹⁵ Informationen zu den Standards für die Au-pair-Beschäftigung im Anhang und unter www.arbeitsagentur.de

¹⁶ vgl. Punkt 3.6. dieser Problemanalyse

¹⁷ siehe Fallbeispiel „Massage-Center“ im Anhang, S. 24

anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt“.

Aufgrund der von der Bundesagentur für Arbeit geregelten Rahmenbedingungen für die Au-pair-Beschäftigung¹⁸ lassen sich „auffällige Missverhältnisse“ im Vergleich zu den Arbeitsbedingungen anderer Au pairs relativ eindeutig feststellen: beispielsweise, wenn die Arbeitszeiten weit über dem bestimmten Maß von 30 Stunden wöchentlich liegen, wenn die Tätigkeiten völlig außerhalb der vorgesehenen Tätigkeiten liegen, wenn das Taschengeld vorenthalten wird, wenn die Betroffene isoliert wird, wenn die Unterkunft menschenunwürdig ist etc. Insofern sollte die Einordnung der erfolgten Ausbeutung der Betroffenen in Au-pair-Verhältnissen unter den Straftatbestand des § 233 StGB durchaus möglich sein.

Allein die Strafverfolgung und die Nachweisbarkeit des Deliktes werden schwierig sein. Ein proaktiver Ermittlungsansatz für Menschenhandel im Zusammenhang mit Au-pair-Verhältnissen ist für die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der äußeren Sachlage (Privatheit und grundrechtlich geschützter Bereich der Wohnung – Art. 13 Grundgesetz (GG)) nicht gegeben.

Die Strafverfolgungsbehörden sind also darauf angewiesen, dass die Opfer dieser Straftaten Anzeige erstatten und zeugenschaftliche Angaben zum Sachverhalt machen. Ohne die Anzeige- und Aussagebereitschaft der Betroffenen bleiben die Straftaten größtenteils unerkannt und die Täter/innen können strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Aus den Erfahrungen aller Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel muss aber an dieser Stelle ganz klar darauf hingewiesen werden, dass solche so genannten „Opferzeuginnen“ professionell begleitet und unterstützt werden müssen, um solch ein Verfahren mit allen Konsequenzen durchstehen zu können. Sie müssen als Betroffene erkannt und ernst genommen sowie angemessen unterstützt werden.

Die KOK-Erhebung zeigt, dass im Verlauf des jeweiligen Beratungsprozesses zwar auffällig viele Betroffene Strafanzeige erstatteten und den Strafverfolgungsbehörden als Zeugin zur Verfügung standen. Jedoch wurde bei den eingeleiteten Ermittlungs- und Strafverfahren überwiegend nicht der Straftatbestand Menschenhandel gem. §§ 232, 233 StGB erfasst. Außerdem gaben 5 Organisationen an, dass Ermittlungs- und Strafverfahren "im Sande verliefen". Hier könnten genannte Schwierigkeiten in der Beweisführung oder aufenthaltsrechtliche Probleme vorgelegen haben. Dies müsste im Einzelnen nachvollzogen werden.

Gesamt betrachtet kann durchaus die Aussage getroffen werden, **dass Straftaten des Menschenhandels auch im Bereich von Au-pair-Verhältnissen stattfinden**. Diese Einschätzung wird auch durch ein aktuelles Urteil des Amtsgerichtes Bad Kissingen gestützt.¹⁹ Im Jahr 2008 wurde eine Hundezüchterin wegen Menschenhandels angeklagt und verurteilt, da sie zwei Frauen aus der Mongolei als Au pairs ausgebeutet hat. Nachgewiesenermaßen musste eine der beiden Frauen über einen langen Zeitraum unzulässig viele Arbeitsstunden in Haushalt, Garten und Hundezuchtbetrieb verrichten. Bei diesem Strafverfahren wurde als Menschenhandel gem. § 233 StGB explizit erfasst und nachgewiesen. Ein weiteres Urteil dieser Art ist dem KOK bislang leider nicht bekannt.

Trotzdem sollte sowohl in der öffentlichen Diskussion als auch bei der Strafverfolgung berücksichtigt werden, dass Menschenhandel auch in Au-pair-Verhältnisse stattfinden kann.

¹⁸ siehe Au-pair- Informationen unter www.arbeitsagentur.de

¹⁹ vgl. Presseartikel der Mainpost am 19.06.2008 unter <http://www.mainpost.de/lokales/bad-kissingen/Bad-Brueckenau-Menschenhandel-Gericht-Zwei-Jahre-Bewaehrung-Hundezuechterin-Amtsgericht-Bad-Kissingen;art764,4553831> und im Anhang, S. 24

4.5. Unterstützungsbedarf versus Möglichkeiten

Die Erfahrungen von Fachberatungsstellen in der Beratung der betroffenen Frauen zeigen, dass die Betroffenen im Kern folgende Unterstützung benötigen:

- Psychosoziale (falls noch erforderlich muttersprachliche) Beratung und Perspektiventwicklung
- Sichere und geeignete Unterbringung
- Klärung im Bereich aufenthaltsrechtlicher Regelungen
- (vorläufige) Sicherung des Lebensunterhalts

Je nach individuellem Bedarf benötigen Betroffene im Einzelfall zusätzlich:

- Vermittlung von Rechtsanwält/innen
- Begleitung im Ermittlungs- und Strafverfahren
- Zivil- bzw. Arbeitsgerichtliche Klagen, z.B. auf Zahlung des vorenthaltenen Taschengeldes
- Unterstützung beim Wechsel der Gastfamilie
- Unterstützung bei der Organisation und Finanzierung der Rückreise
- längerfristige Perspektiventwicklung

Voraussetzung für eine solche Beratung ist natürlich, dass die Betroffene auf ihre Situation aufmerksam machen kann und im weiteren Verlauf eine entsprechende Beratungsstelle findet bzw. an sie vermittelt wird. Wendet sich eine Betroffene selbst oder über Dritte beispielsweise an Fachberatungsstellen des KOK e.V. kann sie fachlich beraten und unterstützt werden. Die Fachberatungsstellen verfügen aufgrund ihrer Beratungstätigkeit für Betroffene des Frauenhandels / Menschenhandels über das notwendige Spezialwissen. Für den Bereich Au pair sind selbstverständlich weitere Kenntnisse erforderlich – in verschiedenen Einzelfällen haben die Fachberatungsstellen daher mit ehemals lizenzierten bzw. heute gütezeichengeprüften Agenturen zusammengearbeitet. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung Betroffener sehr umfassend ist und sein muss.

Die Erhebung zeigt auch, dass die Unterstützung aufgrund äußerer, meist rechtlicher Rahmenbedingungen, nicht immer unproblematisch ist. So entsteht zum Teil zeitlicher Druck aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Situation von Au pairs, die das begonnene Au-pair-Verhältnis nicht mehr fortsetzen können / wollen. Die aufenthaltsrechtliche Situation ist aber – sowohl für Angehörige von EU als auch Nicht-EU-Staaten - von grundsätzlicher Bedeutung für den weiteren Verlauf der Beratung sowie der Strafverfolgung und auch der zivil- bzw. arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen.

Werden bestimmte aufenthaltsrechtliche Regelungen durch die Ausländerbehörde nicht angewandt (z.B. für die Zeit der Entscheidung zum weiteren Vorgehen, für die Zeit des Ermittlungs- und Strafverfahrens, für die Zeit des angestrebten Wechsels, für die Zeit einer gut vorbereiteten Rückreise), ist die betroffene Frau zur Ausreise verpflichtet. Tritt diese Verpflichtung zu früh ein (und ist nicht gewollt), wird die Betroffene gewissermaßen doppelt bestraft: sie hat ihr Au-pair-Verhältnis mit positiven Erwartungen verknüpft, ihre Situation wurde zu ihrem Nachteil ausgenutzt, sie ist zur Rückkehr verpflichtet und damit jeglicher gewünschter Perspektive beraubt. Gleichzeitig muss sie das Erlebte verarbeiten und kann möglicherweise nicht einmal Entschädigungszahlungen geltend machen.

Insofern und im Interesse der Frauen sollte daher der Fokus auf die Prävention solcher Straftaten im Bereich Au pair gelegt werden. Die Kernfrage muss dabei sein, inwiefern gesichert werden kann, dass Betroffene bereits bei anfänglichen Problemen / Unsicherheiten geeignete Ansprechpartner (bei den Vermittlungsagenturen) finden. Bestehen früh genug Interventionsmöglichkeiten, so ist das Risiko wesentlich geringer, dass es zu den geschilderten Vorfällen kommt. Dies setzt einen intensiven Kontakt im Dreiecksverhältnis Vermittlungsagentur – Au pair – Gastfamilie voraus. Zu berücksichtigen ist auch, dass Au

pairs das nötige Vertrauen in die Vermittlungsagentur benötigen, um sich im Zweifelsfall auch aktiv an diese wenden zu können. Es muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Au pairs auch Hemmschwellen zu überwinden haben, um unangenehme Dinge / Vorkommnisse offen gegenüber Dritten ansprechen zu können.

Hier müssen aus Sicht des KOK dringend strukturelle Lösungen gefunden werden²⁰.

5. Fazit

5.1. Bedeutung von Au-pair-Aufenthalten

Der KOK sieht in der Möglichkeit für junge Menschen - mehrheitlich Frauen - einen Au-pair-Aufenthalt in Deutschland wahrnehmen zu können, eine sinnvolle und bewährte Form der Perspektiventwicklung. Au-pair-Programme haben eine jugend- und familienpolitische Dimension. Sie stützen die Biographien der Frauen im Rahmen eigener Kompetenz-Erweiterung, interkulturellen Handelns, Sprach- und Bildungserwerb und dienen der Mobilitätsförderung.

Der KOK begrüßt ausdrücklich, dass ein Au-pair-Aufenthalt grundsätzlich für Staatsangehörige aller nichtdeutschen Staaten möglich ist.

Die Voraussetzungen für einen Au-pair-Aufenthalt in Deutschland sind klar definiert, sie orientieren sich im Wesentlichen am 1969 verabschiedeten "Europäischen Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung".²¹ Die generellen Kriterien für den Au-pair-Aufenthalt werden vom KOK nicht kritisiert – die im Folgenden geäußerte Kritik des KOK bezieht sich im Wesentlichen auf die Vermittlungspraxis in Deutschland.

„Au pair“ verbindet man weltweit mit positiven Erwartungen. Dieses positive Image machen sich aber auch Menschen zunutze, die Au pairs ausbeuten (wollen). Diesem Missbrauch muss mit verschiedenen Maßnahmen weitestgehend vorgebeugt werden. Bei solchen wie den dokumentierten Fällen handelt es sich um Gewalt an Frauen, um Straftaten und Menschenrechtsverletzungen. Gegen jegliche Form dieser Gewalt an Frauen tritt der KOK entschieden ein und hat sich daher entschlossen, die Ergebnisse dieser Erhebung und daraus abgeleitete Forderungen in den politischen Diskurs einzubringen.

In diesem Zusammenhang begrüßt der KOK, dass diese Problemlagen im Bereich Au pair politisch erkannt worden sind und erste Maßnahmen eingeleitet wurden. Begrüßenswert ist z.B., dass das (RAL)Gütezeichen Au Pair eingeführt sowie eine bundesweite Hotline für Au pairs eingerichtet wurde²². Jedoch reichen diese und weitere bisher getroffenen Maßnahmen allein nicht aus, um der Ausbeutung von Au pairs bzw. dem Missbrauch von Au-pair-Verhältnissen weitestgehend vorzubeugen, da sie den Kern des Problems nicht lösen.

²⁰ Lösungsvorschläge des KOK – siehe unter Punkt 6 dieser Problemanalyse (Seite 17)

²¹ Das Abkommen ist von der Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 1976 unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert worden. Damit ist das Abkommen für die BRD rechtlich nicht verbindlich. Wesentliche Kriterien – siehe Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit für Au pairs - sind dennoch anerkannt. Nicht anerkannt sind: die Möglichkeit, die Dauer des Au-pair-Verhältnisses auf bis zu zwei Jahre zu verlängern, die Altersgrenze für die Tätigkeit als Au pair von bis zu 30 Jahren. Zum Au-pair-Aufenthalt zugelassen werden in Deutschland nur Personen unter 25 Jahren. Ein Grund für die nicht erfolgte Ratifizierung ist – neben der längeren Tätigkeit und der höheren Altergrenze - nach Angaben der Bundesregierung der in Deutschland seit jeher nicht gesetzlich geregelte Versicherungsschutz für Au pairs. „Das Übereinkommen fordert eine Versicherungspflicht zur Absicherung von Krankheit, Mutterschaft und Unfall von Au pairs. Aufgrund des Status der Au pairs in Deutschland als Nicht-Beschäftigte besteht jedoch keine Versicherungspflicht. Sie haben dementsprechend auch keine Ansprüche im Leistungsfall aus der Sozialversicherung. Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung ist nicht möglich. Daher müsste eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von privaten Versicherungsverträgen durch die Gastfamilien geschaffen werden, was mit dem geltenden deutschen Sozialversicherungsrecht nicht vereinbar ist“ (Antwort der Bundesregierung „Steigerung der Attraktivität von Au-pair-Beschäftigungen, Drucksache 16/5508 des Deutschen Bundestages vom 29.05.2007)

²² Hotline: 0800 110 287247 - www.110aupair.de

5.2. Kern des Problems aus Sicht des KOK e.V.

Mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz vom 26. Juli 1994 wurde das Alleinvermittlungsrecht der bis dato für die Au-pair-Vermittlung zuständigen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege²³ aufgehoben.

Die private Arbeitsvermittlung für alle Berufe und Personengruppen konnte ab diesem Zeitpunkt also auch gewerbsmäßig betrieben werden, sofern den Antragstellern eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde. Mit Wirkung vom 27. März 2002 wurde die Erlaubnispflicht für private Arbeitsvermittler aufgehoben – das bedeutet, dass Au-pair-Vermittlungsagenturen keine Erlaubnis mehr für ihre Tätigkeit brauchen. Eine Gewerbeanmeldung ist ausreichend. Diese zu erhalten, unterliegt keinen besonderen Voraussetzungen. Neben der Erlaubnispflicht für private Arbeitsvermittler ist ebenfalls im Jahr 2002 das Verbot der Anwerbung von Ausländern außerhalb des EU/EWR-Raumes aufgehoben worden. Seitdem können Gastfamilien also auch Au pairs aus dem Nicht-EU/EWR-Ausland ohne Einschaltung Dritter anwerben. Einzuhalten sind neben den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit lediglich Bestimmungen des Aufenthalts- und Freizügigkeitsgesetzes.

Im Jahre 2006 wurde zwar das bereits erwähnte Gütezeichen Au pair eingeführt, das Standards für die Au-pair-Vermittlung festschreibt. Das Gütezeichen basiert jedoch rein auf Basis einer freiwilligen Selbstverpflichtung und ist nicht für alle Au-pair-Vermittlungsagenturen bindend.

Folgen:

- die oben genannten Rahmenbedingungen für einen Au-pair-Aufenthalt ermöglichen von vornherein auch eine unseriöse Vermittlung und missbräuchliche Beschäftigung von Au pairs – sowohl die Privatvermittlung als auch die Arbeit der privaten Vermittlungsagenturen ohne RAL-Gütezeichen unterliegen hinsichtlich der Sicherheit von Au pairs keinerlei maßgeblicher Kontrollen. Der verpflichtende Vertragsabschluss zwischen Au pair und Gastfamilie regelt zwar das Vertragsverhältnis selbst – die Einhaltung der Vertragsbestandteile unterliegt jedoch keiner weiteren öffentlichen Kontrolle. Ist also ein Missbrauch des Au-pair-Verhältnisses von vornherein beabsichtigt oder entsteht nach dessen Beginn, so kann dieser auch an sämtlichen Behörden vorbei durchgeführt werden. Es liegt dann bei der Betroffenen selbst, diesen aufzudecken.
- Es ist trotz sämtlicher rechtlicher Regelungen sowie getroffener Maßnahmen nicht sicher gestellt, dass Frauen in jedem Fall ausreichend über die Bedingungen eines Au-pair-Aufenthaltes informiert sind und im Falle von Problemen Ansprechpartner kennen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können. Die begrüßenswerte Tatsache, dass es Agenturen mit Gütezeichen in Deutschland gibt, kommt gerade bei der Information Au-pair-interessierter Frauen wenig zum Tragen. So wird in den Merkblättern der Bundesagentur für Arbeit zum Thema Au-pair lediglich empfohlen, eine Au-pair-Vermittlungsagentur in Anspruch zu nehmen. Weiter wird auf die der "Gütegemeinschaft Au pair e.V." angehörenden Au-pair-Vermittlungsagenturen nur hingewiesen²⁴. Auch wenn versucht wird, diese Möglichkeiten bekannt zu machen (bei Botschaften, im Internet), ist doch keineswegs sichergestellt, dass alle künftigen Au pairs Kenntnis davon erlangen und so das Risiko eines Missbrauchs minimiert werden kann. Selbst, wenn an die Entwicklung entsprechender muttersprachlicher Informationsbroschüren gedacht wird, kann nicht sichergestellt werden, dass diese alle potenziellen Au pairs erreichen.
- Die Begleitung der Au pairs und der Gastfamilien für die Zeit des Aufenthalts ist in Deutschland nicht verpflichtend, es sei denn, die Au pairs wurden über eine Agentur mit

²³ namentlich heute: IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit - Deutschland e.V. und Verein für internationale Jugendarbeit Arbeitsgemeinschaft christlicher Frauen Bundesverein e.V. (vij)

²⁴ vgl. Au-pair-Info für deutsche Gastfamilien der Bundesagentur für Arbeit mit Stand 05/2007

Gütezeichen vermittelt. Unbegleitete Au pairs sind auf sich allein gestellt. Gerade aber bei Au pairs handelt es sich um junge Frauen, die einem besonderen Schutz unterstellt sein sollten, da sie eben wegen ihres jungen Alters noch nicht vollständig in ihrer Persönlichkeit gefestigt sein dürften bzw. über begrenzte Lebenserfahrung verfügen, es sicher für viele von ihnen der erste Auslandsaufenthalt ist, bei dem sie auf sich allein gestellt sind und sie zudem die Strukturen des deutschen Behörden- und Hilfenetzes nicht ausreichend kennen dürften.

- Die Beratung und Begleitung von Au pairs und deren Gastfamilien ist zeitaufwändig, wenn sie verantwortungsvoll wahrgenommen wird. Vermittlungsagenturen, die hohen Wert auf diese Art von Vermittlung und Begleitung legen, befinden sich augenscheinlich im Wettbewerbsnachteil. Sie erbringen einen hohen Dienstleistungsaufwand bei vergleichsweise ähnlicher Vermittlungsgebühr. Agenturen, die lediglich die Vermittlung betreiben und sich vergüten lassen, befinden sich de facto im Wettbewerbsvorteil. Grundsätzlich müssen die Gebühren dem Aufwand angepasst werden, um wirtschaftlich agieren zu können. Das kann – gemessen an den Erfordernissen des „Marktes“ - dazu führen, dass Beratung und Begleitung eingeschränkt werden müssen, um unter den Angeboten der Vermittlungsagenturen bestehen zu können. Die geht wieder zu Lasten der Prävention von Ausbeutung und Missbrauch in Au-pair-Verhältnissen. Andererseits besteht die Gefahr, dass Anbieter der günstigsten Gebühren von Gastfamilien bevorzugt werden.
- Letztlich könnte die Vermittlung von Au pairs sogar kommerziell genutzt werden, um Gewinne zu erzielen. In diesen Fällen verfehlt die Vermittlung von Au pairs den eigentlichen Zweck.

Rechtliche Problematik

- Der Au-pair-Aufenthalt ist im Sinne des Gesetzes ein Arbeitsverhältnis. Es besteht im Übrigen keine Sozialversicherungspflicht. Mit der Einordnung des Au-pair-Aufenthaltes als Arbeitsverhältnis musste die Bundesregierung entsprechend den Vorgaben der EU den gesamten Bereich der Au-pair-Vermittlung deregulieren. Die durch die Deregulierung geschaffenen Probleme lassen sich aus unserer Sicht auf rechtlichem Wege nicht verbessern, solange das Au-pair-Verhältnis weiter als Arbeitsverhältnis eingeordnet bleibt.

Forschungsproblematik:

- Die Erforschung des gesamten Sachverhaltes scheitert schon an der Tatsache, Vergleichsdaten zu erstellen oder heranzuziehen. Wie sich anhand unserer Recherche gezeigt hat, laufen die Informationen über alle Au-pair-Aufenthalte an keiner Stelle vollständig zusammen. Die Genehmigungen für eine Au-pair-Tätigkeit werden von der Bundesagentur für Arbeit statistisch nicht gesondert erfasst.²⁵ Statistisch erfasst sind lediglich Daten über die erteilten Visa für einen Au-pair-Aufenthalt (z.B. beim Auswärtigen Amt). EU-Bürgerinnen aus den 2004 und 2007 beigetretenen osteuropäischen Staaten (10) werden wiederum nur sichtbar durch die erteilten Arbeitserlaubnisse der Bundesagentur für Arbeit. Die gütezeichengeprüften Agenturen könnten auch nur Auskunft geben über die Au pairs, die durch sie selbst vermittelt wurden. Anhand der bereits zitierten Konjunkturumfrage von Au-pair-agenturen.de können dort auch nur die Angaben der antwortenden Agenturen erfasst werden.

²⁵ (Antwort der Bundesregierung „Steigerung der Attraktivität von Au-pair-Beschäftigungen, Drucksache 16/5508 des Deutschen Bundestages vom 29.05.2007, Frage 7)

6. Forderungen des KOK e.V.

6.1. Wiedereinführung der Agenturpflicht unter Beibehaltung der durch RAL festgelegten Standards mittels Lizenzierung

Der KOK fordert die Wiedereinführung der Agenturpflicht bei der Au-pair-Vermittlung. Es ist dringend geboten, dass künftig die Au-pair-Vermittlung über Agenturen durchgeführt muss. Gleichzeitig muss die Agenturpflicht mit einer Lizenzierung der ausführenden Vermittlungsagenturen verkoppelt werden. Die Lizenz sollte mindestens an die heutigen durch das Gütezeichen RAL festgelegten Standards gebunden sein.

Vorteile:

- zukünftige Au pairs können nicht mit unseriösen Angeboten in Kontakt kommen, da die Vermittlung von Au-pair-Verhältnissen ausschließlich über lizenzierte Agenturen erfolgen darf.
- Für die Vermittlung von Au pairs in Deutschland besteht ein übersichtliches Angebot von Vermittlungsagenturen. Damit verringert sich auch der Konkurrenzdruck unter den Vermittlungsagenturen – jede Agentur hat die gleiche Leistung zu erbringen.
- Die Rahmenbedingungen für die Vorbereitung und vor allem Begleitung eines Au-pair-Aufenthaltes sind klar geregelt und für alle Agenturen gleichermaßen einzuhalten.
- Sowohl Au pairs als auch Gastfamilien sind voll informiert über die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen ein Aufenthalt als Au pair in Deutschland möglich ist und genießen somit ein hohes Maß an Sicherheit und Interventionsmöglichkeiten im Problemfall.
- Dies dürfte auch die Genehmigungspraxis der Auslandsvertretungen bei der Visumserteilung für drittstaatsangehörige Au pairs positiv verändern.
- Personen, die einen missbräuchlichen Zweck des Au-pair-Verhältnisses verfolgen, haben kaum eine Möglichkeit, die für die Au-pair-Vermittlung geltenden Rahmenbedingungen zu unterwandern.

Eine Agenturpflicht oder Lizenzierung nach „altem Vorbild“ reicht aus Sicht des KOK nicht aus. An die Lizenzen müssen verbindliche und differenzierte Auflagen geknüpft und deren Überprüfung festgeschrieben werden. Die Auflagen sollten u.a. die durch RAL entwickelten Standards umfassen. So sind beispielsweise mehrmalige persönliche Kontakte zwischen Au pair und Vermittlungsagentur zum Standard zu erheben. Solche Standards und deren unabhängige Prüfung sind wichtige Instrumente, um sowohl für Au pairs als auch Gastfamilien verlässliche Rahmenbedingungen vorzuhalten und im Problemfall Interventionsmöglichkeiten zu eröffnen.

6.2. Veränderung der rechtlichen Einordnung von Au-pair-Verhältnissen

Nach Hinweisen der Bundesregierung kollidiert die Einführung oben genannter Agenturpflicht mit Vorgaben auf EU-Ebene. Der KOK e.V. fordert daher, alle Möglichkeiten auszuloten, durch die sowohl eine Agenturpflicht als auch eine Lizenzierung der Au-pair-Vermittlung eingeführt werden kann. Aus Sicht des KOK ist insbesondere die Einordnung von Au-pair-Verhältnissen als Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverhältnisse aufzuheben. Der KOK fordert, Au-pair-Verhältnisse durch entsprechende Regelungen als Bildungsjahr bzw. Modell des interkulturellen Austauschs festzuschreiben.

Diese Forderung erhebt der KOK auch aus dem Grund, da Au-pair-Programme grundsätzlich als Modell von Auslandsaufenthalten für junge Menschen begriffen werden sollten, die ihnen den Erwerb wesentlicher Schlüsselqualifikationen für ihre spätere Berufstätigkeit und ihre private Lebensgestaltung ermöglichen. Sie sollen kein Arbeitsverhältnis, sondern eine Bildungsmöglichkeit sein. Da im Bereich Au pair kein Lohn sondern ein Taschengeld gezahlt

wird, handelt es sich aus KOK- Sicht auch nicht um ein Arbeitsverhältnis im herkömmlichen Sinne.

Am Beispiel der Niederlande zeigt sich, dass die rechtliche Neuordnung ein gangbarer Weg ist. Der Verein Au-pair Society e.V. schreibt in seiner Pressemitteilung vom 22.11.2007 dazu: "Gleichzeitig ließ sich die niederländische Regierung davon überzeugen, Au-pair-Aufenthalte nicht mehr als Arbeitsverhältnis, sondern als interkulturellen Austausch zu verstehen. So wurde der Weg frei für eine neue Agenturpflicht, die in den Niederlanden für visapflichtige Au-pairs ab 01.01.2008 in Kraft tritt."²⁶

Jedoch muss berücksichtigt werden, dass die rechtliche Neuordnung von Au-pair-Programmen sich nicht nur beispielsweise auf aufenthaltsrechtliche Regelungen bezieht (denn damit wären nur visumpflichtige Au pairs erfasst). Vielmehr sollten Au-pair-Programme ähnlich wie z.B. das Freiwillige Soziale Jahr ausgestaltet werden und die ausübenden (und dann lizenzierten) Agenturen entsprechend gefördert werden, um hohe Standards für alle Au pairs zu sichern.

6.3. kurzfristige Maßnahmen

Der KOK fordert, dass kurzfristig Regelungen eingeführt werden, die Visumsverfahren für drittstaatsangehörige Au pairs beschleunigen, wenn sie sich über zertifizierte Agenturen vermitteln lassen. Damit würde die besondere Verantwortung der Vermittlungsagenturen, die sich den RAL-Standards verpflichten, anerkannt und den Standards entsprechende Bedeutung beigemessen.

Außerdem fordert der KOK, dass zertifizierte Agenturen in besonderer Weise von den Bundesministerien anerkannt und gefördert werden.

Zur Steigerung der Attraktivität von Au-pair-Verhältnissen fordert der KOK darüber hinaus, dass die Höchstaltersgrenze für Au pairs auf unter 27 Jahre angegeben wird und dass die Möglichkeit geschaffen wird, das Au-pair-Verhältnis auf bis zu 24 Monate verlängern zu können.

²⁶ Pressemitteilung Au-pair Society e.V. vom 22.11.2007, Fundstelle www.au-pair-agenturen.de

1. Die Ergebnisse im Überblick

Hintergrund:

- Erhöhtes Fallaufkommen in den Fachberatungsstellen
- Festgestellt durch Erfahrungs- und Fachaustausch-Runden im KOK e.V.

Ziel der Erhebung:

- Feststellen des tatsächlichen Fallaufkommens
- Spezifik der Gewalt- und Ausbeutungsformen
- Bewertung der Ergebnisse
- Ableiten aktuellen Handlungsbedarfs

Form der Erhebung:

- Fragebogen
- Abfrage von Fallbeispielen

Befragte:

- ausschließlich Mitgliedsorganisationen des KOK e.V. mit Praxisbezug

Rücklauf:

- 14 Antworten / 14 Fachberatungsstellen
- 10 Fachberatungsstellen mit Beratungskontakten zum Thema
 - 9 Fachberatungsstellen für Opfer von Frauenhandel / Menschenhandel
 - 1 Beratungsstelle für Migrantinnen
 - in insgesamt 7 Bundesländern tätig
 - sehr heterogen in Ausstattung und Kapazität

Zeitraum, Anzahl, Herkunftsländer:

- von 2004 bis zum Halbjahr 2007
- **56 festgestellte Betroffene in den 10 Fachberatungsstellen**

- Kein auffälliger Schwerpunkt bei Herkunftsländern: sowohl aus EU / EWR-Staaten als auch aus Nicht-EU-EWR-Staaten
 - Genannt waren folgende Länder: Philippinen, Ukraine, Peru, Russland, Bulgarien, Georgien, Marokko, Tunesien, Nigeria, Polen, Brasilien, Spanien, Uganda, Indonesien, Venezuela, Kolumbien, Kamerun, Ekuador, Tschechien, Rumänien, Kirgisien, Usbekistan

Formen der Ausbeutung und Täter/innen:

- Tendenzuell: **60 % Ausbeutung der Arbeitskraft**

Merkmale:

- Weit mehr als 30 Stunden wöchentlich (z.T. rund um die Uhr, inkl. Nachtbereitschaft für die zu betreuenden Kinder)
- fehlende Einhaltung von freien Tagen / Urlaub
- Arbeitsaufträge außerhalb von leichten Hausarbeiten / Kinderbetreuung (Mitarbeit im Familienbetrieb, Maler- und Tapezierarbeiten,
- Vorenthaltung des Lohns / Taschengeldes

- Tendenzuell: **40 % sexuelle Ausbeutung**

Merkmale:

- Sexuelle Belästigung (4 Organisationen gaben hierzu mehrere Einzelfälle an)
- Vergewaltigung (4 Organisationen gaben hierzu mehrere Einzelfälle an)
- Handel in die Prostitution (3 Organisationen gaben Einzelfälle an)

Weitere Merkmale in Einzelfällen:

- Wegnahme des Passes / der Dokumente
- Menschenunwürdige Unterkunft
- Die Betroffene wurde ohne Vorankündigung „auf die Straße gesetzt“ und war auf sich allein gestellt
- Physische Gewalt (Schläge)
- Isolation (die Betroffene durfte sich nicht frei bewegen)
- Vorbereitung eines Handels in die Prostitution / Handel in die Prostitution
- Betrug (Geschäfte mit erzwungener Unterschrift der betroffenen Frau im Au-pair-Verhältnis auf ihren Namen)
- Illegale Weiterbeschäftigung und Ausbeutung über die Dauer des regulären Au-Pair-Verhältnisses hinaus

Täter/innen

- Vorwiegend innerhalb der Gastfamilie
- In Einzelfällen von Dritten, Agenturen, Privatpersonen

Straftatbestände:

- 8 Fachberatungsstellen: überwiegend oder im Einzelfall Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- 3 Fachberatungsstellen: im Einzelfall Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- 4 Fachberatungsstellen: sexuelle Belästigung (Nötigung)
- 4 Fachberatungsstellen: Vergewaltigung

Art der Vermittlung der Au pairs:

- **Überwiegend** gaben die 10 Fachberatungsstellen an, dass die Betroffenen **über unbekannte Agenturen, Internet-Portals etc.** vermittelt wurden, die zumindest nach Kenntnissen der Befragten nicht über ein Gütezeichen verfügten
- 6 Fachberatungsstellen gaben an, dass die Vermittlung **in mehreren Einzelfällen durch Privatkontakte** erfolgte
- Lediglich **in zwei Einzelfällen** erfolgte die Vermittlung **über eine Au-Pair-Agentur mit Gütezeichen**
- **In verschiedenen Einzelfällen** blieben die **Vermittlungswege unklar**

Wie und warum an Fachberatungsstellen gewandt?

- Vorwiegend mit Hilfe von Einzelpersonen (Nachbarn, Angehörige, Beratungsstellen)
- Selten Betroffene selbst
- Teilweise durch Polizei / Ausländerbehörde (Kooperationskontakte)
- In Ausnahmefällen durch Abschiebhaftanstalten

Beratungsbedarf der Betroffenen:

- Psychosoziale Beratung
- Unterbringung
- Aufklärung über Rechte / Unterstützung bei Inanspruchnahme
- Zum Teil Wechsel des Au-Pair-Verhältnisses
- Zum Teil Rückkehr ins Herkunftsland
- **In auffällig vielen Beratungsfällen: Erstattung einer Strafanzeige im Verlauf des Beratungsprozesses und Zeuginnenbegleitung**

Problematiken in der Beratung:

- Die zuständige Agentur glaubte der Frau nicht (4 Fachberatungsstellen)
- die finanzielle Versorgung der Frau während der Beratung konnte nicht über staatliche Leistungen hergestellt werden (4 Fachberatungsstellen)
- ein Wechsel des Au-Pair-Verhältnisses wurde nicht ermöglicht (entweder durch die Agentur oder die Ausländerbehörde) (3 Fachberatungsstellen)
- es konnte keine neue Gastfamilie gefunden werden (3 Fachberatungsstellen)
- die Frau war Zeugin, aber aufenthalts- und leistungsrechtlich gab es Probleme (3 Fachberatungsstellen)
- die Vermittlung in eine neue Gastfamilie gelang nicht innerhalb der aufenthaltsrechtlich vorgeschriebenen 2 Wochen (2 Fachberatungsstellen)

2. Fallbeispiele

Die nachfolgend aufgeführten Fallbeispiele wurden im Rahmen der Erhebung von den Fachberatungsstellen geschildert und gehören zu den erhobenen 56 Fällen von Ausbeutung und Missbrauch in Au-pair-Verhältnissen.

Ausbeutung der Arbeitskraft in der Gastfamilie

- Eine junge Frau begann ihre Tätigkeit als Au pair in der Familie, wurde überhaupt nicht eingewiesen, sondern musste sofort auf das kleinste Kind (unter einem Jahr) aufpassen, inklusive Nachtwachen. Beide Gasteltern waren selbständig tätig und selten zu Hause. Die Frau war auf sich allein gestellt, arbeitete täglich quasi rund um die Uhr und wurde zu Renovierungs- und Umzugsarbeiten herangezogen. Der Kontakt nach außen wurde ihr verboten mit dem Hinweis, dass es ein kleines Dorf sei und die Familie sehr angesehen – die Gasteltern würden sofort erfahren, wenn sie sich an Andere wende. Nach einer nächtlichen Auseinandersetzung und unzumutbaren Zuspitzung der Situation flüchtete die betroffene Frau und gelangte an eine Nachbarin, die sie unterstützte und später die Fachberatungsstelle einschaltete.
- Die erste Gastfamilie einer Frau im Au-pair-Verhältnis kündigte nach 5 Monaten den Vertrag, da der Gastvater einen Ruf ins Ausland bekommen hatte. Die Agentur vermittelte keine neue Gastfamilie. Die Betroffene suchte sich deshalb über das Internet eine neue Familie. Die neue „Gastmutter“ schloss entgegen der Absprachen keinen Vertrag, verweigerte eine Krankenversicherung und zahlte der Betroffenen wochenlang überhaupt kein Geld. Sie beschäftigte die Betroffene somit illegal. Sie verlangte von ihr ausufernde Arbeitszeiten und gewährte nur sporadisch freie Tage. Als die junge Frau anfang, auf ihre Rechte zu bestehen, wurde sie „rausgeschmissen“. Es ist später mithilfe der Fachberatungsstelle und einer Anwältin gelungen, die Papiere der Frau zu bekommen sowie den vorenthaltenen Lohn einzuklagen.

Sexuelle Ausbeutung / sexualisierte Gewalt in der Gastfamilie

- Eine andere Frau erlebte während ihrer Au-pair-Zeit folgendes: wenn sie allein war, z.B. in der Küche, kam der „Gastvater“ und hat sie „spielerisch“ geneckt, z.B. auf den Po geklappt oder von hinten festgehalten. Als die Betroffene drohte, es der Gastmutter zu erzählen, sagte der Mann, sie solle sich nicht so zimperlich anstellen, es sei nur ein Spiel. Später hat er sie vergewaltigt. Sie floh und erfuhr durch Zufall von der Fachberatungsstelle.
- Eine Frau im Au-pair-Verhältnis war nur einen Monat in der Gastfamilie. In dieser Zeit wurde sie mehrfach vom „Gastvater“ vergewaltigt und geschlagen, die Ehefrau war Geschäftsfrau und mehrtätig unterwegs. Ihre Papiere hatte der „Gastvater“ sorgsam verwahrt, sie besuchte weder einen Deutschkurs noch war sie krankenversichert, wie sich später herausstellte. Sie floh zur Polizei, als sie es nicht mehr ertrug.

Sexuelle Ausbeutung / sexualisierte Gewalt und Ausbeutung der Arbeitskraft in der Gastfamilie

- Eine Frau begann ihre Tätigkeit als Au pair in der Familie mit zwei Kindern. Sie war ständig sich selbst überlassen und arbeitete von morgens 7 Uhr bis meist 22 Uhr am Abend, da beide Gasteltern arbeiteten. Sie musste im Kinderzimmer des einen Kindes schlafen und hatte auch am Wochenende zu arbeiten. Einen Sprachkurs durfte sie nicht besuchen. War die Gastmutter nicht zu Hause, verlangte der Gastvater „Massagen“ von ihr und drohte ihr, ansonsten das Taschengeld zu streichen, das niedriger lag als vereinbart. Die Papiere der Betroffenen verwahrte er ebenfalls. Die betroffene Frau hielt es nicht mehr aus und floh zu einer Nachbarin, die sich später an die Fachberatungsstelle wandte.

Sexuelle Ausbeutung durch die „Agentur“ bzw. Dritte

- Eine junge Frau war zwar mit ihrer eigentlichen Gastfamilie zufrieden, wurde aber sehr schnell durch die Vermittlungsagentur (ohne Gütezeichen) dazu gezwungen, einen Wechsel des Au-pair-Verhältnisses herbeizuführen. Sie wurde dann in eine sogenannte "Gastfamilie" umgemeldet. Diese betrieb jedoch ein "Massage-Center", wo die Frau zu sexuellen Dienstleistungen an den Kunden gezwungen wurde. Nachdem sie geflohen war, wurde direkt eine weitere Frau als Au pair in das „Massage-Center“ vermittelt – sie konnte später durch eine polizeiliche Maßnahme befreit werden.
- Eine Frau begann ein reguläres Au-pair-Verhältnis in einer Gastfamilie. Die Vermittlung erfolgte über ein Internet-Portal. Bereits am Flughafen war die Frau in Begleitung Dritter. Sie wirkte verstört. Darüber hinaus sprach sie kein Wort Deutsch, anders als es in vorherigen Briefen und Telefonaten suggeriert wurde. Kurz darauf meldete sich ein angeblicher Onkel bei der Gastfamilie und wollte die junge Frau sprechen. Nach diesem Gespräch war die Frau sehr aufgelöst, sie wirkte verzweifelt. Der "Onkel" meldet sich kurze Zeit später wieder und sagte, die Frau wolle die Gastfamilie wechseln, er hätte bereits persönlich eine Gastfamilie gefunden. Er wolle die Frau abholen (ohne formelle Ummeldung). Die Gastfamilie wandte sich an die Polizei. Diese schaltete die Beratungsstelle ein, da vermutet wurde, dass die Frau in die Prostitution gehandelt werden sollte, jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Ermittlung einer Straftat vorlagen. In dem ersten muttersprachlichen Gespräch zeigte sich folgendes: die Betroffene war nicht die gleiche Person, mit der vorher die Kontakte zwischen Gastfamilie und Au pair bestanden hatten; die Person, die sich ursprünglich als Au pair ausgegeben hatte, hatte die Reisekosten (überwiesen von der Familie für die Frau) eingekassiert und vorenthalten; die Betroffene sollte dieser Person aber „Vermittlungsschulden inkl. Reisekosten“ abbezahlen. Die betroffene Frau wurde telefonisch massiv unter Druck gesetzt. Im späteren Beratungsverlauf und durch Recherchen der Polizei zeigte sich, dass der "Onkel" polizeilich einschlägig bekannt war.

Presseartikel der Main Post BAD KISSINGEN (online) vom 12.06.2008

LKR. BAD KISSINGEN

Menschenhandel? 51-Jährige soll Frauen aus der Mongolei ausgebeutet haben

(swg) Wegen des Vorwurfs des Menschenhandels muss sich eine 51-jährige Frau aus dem Landkreis Bad Kissingen seit Donnerstag vor dem Amtsgericht in Bad Kissingen verantworten. Die Angeklagte soll zwei Au-pair-Mädchen aus der Mongolei ab 2004 als billige Arbeitskräfte missbraucht haben. Fast zwei Stunden dauerte am ersten Verhandlungstag die Befragung der Angeklagten. Deren Auftreten vor Gericht war überaus selbstbewusst. „Die Vorwürfe gegen mich sind unglaublich“, sagte sie. Ihrer Ansicht nach sei ihre Gutmütigkeit und ihre herzliche Zuneigung zu einer heute 25-jährigen Mongolin von dieser ausgenutzt worden. „Nun stehe ich als die Böse da.“

Eine der beiden Mongolinnen war ab Herbst 2004 in der Familie der Frau tätig. Mittlerweile studiert die 25-Jährige in München. Sie war schon vor der Hauptverhandlung als Zeugin befragt worden. Ihre Aussagen lagen nun schriftlich vor. Demnach sei die junge Frau rund um die Uhr mit Hausarbeiten beschäftigt gewesen und habe sich auch um Gartenarbeiten und um die zahlreichen Hunde der Züchterin kümmern müssen.

Demgegenüber sagte die Angeklagte, das Au-Pair-Mädchen habe genügend Zeit auch für sich gehabt. Die Mongolin hätte auch Zeit gehabt, einen Sprachkurs zu machen. „Ich hatte sie angemeldet, aber sie ist gar nicht hingegangen,“ sagte die 51-Jährige.

Weil das Mädchen nach Ablauf des Jahres bei der Familie bleiben wollen, habe sie nach Wegen gesucht, die Aufenthaltsgenehmigung für die Mongolin zu verlängern. Gerade das ist einer der Knackpunkte des Falles, da Angaben der Angeklagten bei der Ausländerbehörde augenscheinlich nicht der Wahrheit entsprachen.

In dem Prozess, der bislang auf zwei Tage angesetzt ist, sollen elf Zeugen gehört werden. Am gestrigen Donnerstag traten fünf von ihnen in den Zeugenstand. Darunter waren ein früherer Mitarbeiter der Ausländerbehörde, ein Sozialversicherungsangestellter und ein Beamter der Zollfahndung. Auch das zweite Au-pair-Mädchen, eine heute 26-jährige Mongolin, wurde gehört. Zur ihrer sprachlichen Unterstützung wurde eine Dolmetscherin vereidigt.

Unter Tränen schilderte die 26-Jährige, die mittlerweile in Österreich lebt, ihr sehr schwieriges Verhältnis zu der Angeklagten, in deren Haus sie ab Anfang Januar bis Ende Februar 2007 lebte. „Ich hatte Angst vor dieser Frau.“ Sie habe jeden Tag um sechs Uhr aufstehen müssen und einen Zettel mit Arbeiten für den ganzen Tag bekommen. Zeit für sich habe sie kaum gehabt. „Sogar die Hundepokale habe ich abstauben müssen“, sagte die junge Frau in gebrochenem Deutsch.

Am 23. Februar 2007 sei die Lage schließlich eskaliert. „Ich wollte weglaufen.“ Daran habe sie die Angeklagte zunächst gehindert. Auch ihren Pass habe sie nicht ausgehändigt bekommen, schilderte die Mongolin. Nachdem es ihr im Lauf des Tages doch noch gelungen sei, das Anwesen zu verlassen, habe sie mit Hilfe von Freunden am Abend die Polizei verständigt. Das Gericht muss klären, ob beide Frauen aus der Mongolei tatsächlich ausgebeutet und mit einem geringen Taschengeld abgespeist wurden, obwohl der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit möglicherweise dem entspricht, was ansonsten Tierpflegerinnen leisten. Deren Gehalt beträgt für gewöhnlich ein Fünffaches. Entsprechend hätte die Züchterin auch Sozialabgaben leisten müssen. Es geht bei der Verhandlung also auch um viel Geld. Der Richter wies die Angeklagte und ihren Verteidiger eindringlich darauf hin, auf jegliches Taktieren zu verzichten. „Was wir bislang gehört haben, klingt nicht nach Super-Nanny“, sagte er. Der Prozess wird nächste Woche fortgesetzt.

Presseartikel der Main Post (online) vom 19.06.2008

Hundezüchterin wegen Menschenhandels verurteilt

51-Jährige aus dem Landkreis kam gerade noch mit Bewährungsstrafe davon

Die 51-jährige Hundezüchterin aus dem Landkreis Bad Kissingen, die wegen Menschenhandels angeklagt war, wurde für schuldig befunden. Das Schöffengericht verurteilte sie zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Die Strafe wurde für vier Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Die Verurteilte muss zudem 3000 Euro an den Weißen Ring zahlen sowie 4500 Euro an ihr früheres Au-Pair-Mädchen. Dieses hatte die Züchterin, so der Vorwurf, über einen Zeitraum von etwa zwei Jahren als billige Arbeitskraft ausgebeutet. Auch eine zweite Mongolin soll sie über einige Wochen beschäftigt und nicht ordnungsgemäß entlohnt haben.

Am zweiten Verhandlungstag hatten sich die Indizien gegen die dominant auftretende Angeklagte verdichtet. Als Zeugen wurden ein Sachverständiger des Veterinäramtes, ein Angestellter der Industrie- und Handelskammer (IHK), die Schwester der Angeklagten, eine Freundin, die Tochter der Angeklagten und deren Freundin gehört.

Vor allem die Vernehmung der minderjährigen Tochter drohte vor zahlreichen Zuhörern mehrmals zu eskalieren. Der Richter hatte sie zuvor über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt. Sehr bald verwickelte sie sich in eklatante Widersprüche. Ihr Auftreten vor Gericht wurde zunehmend respektlos bis frech. Mehrmals unterbrach sie den Richter bei seinen Nachfragen mit Worten wie: „Woher soll ich das wissen, Mann!“ Der Richter hatte sichtlich Mühe, Haltung zu wahren, bohrte jedoch unnachgiebig nach weiteren Details. Auch die Staatsanwältin ließ sich durch das schnippische Auftreten der Jugendlichen nicht beirren. Sie sprach aus, was beim Zuhören offensichtlich wurde: „Ihre Antworten sind vorprogrammiert, Sie sprechen hier nicht frei“, warf sie der Tochter vor. Diese brach schließlich in Tränen aus. Manch einer im Saal hätte sich gewünscht, die angeklagte Mutter möge eingreifen und dem Trauerspiel ein Ende bereiten. Jene wirkte jedoch unberührt und schwieg. Für Richter und Staatsanwältin stand nach der Vernehmung der Tochter „glasklar“ fest, dass zumindest eines der beiden Au-Pair-Mädchen über Monate hinweg unzulässig viele Arbeitsstunden in Haushalt, Garten und Hundezuchtbetrieb verrichten musste.

Ein Sachverständiger des Veterinäramtes konkretisierte das: Seiner Aussage nach seien die Grundarbeiten rund um den Hundezuchtbetrieb in etwa vier Stunden zu erledigen gewesen. Allerdings hob er hervor: „Bei betriebsoptimierter Akkordarbeit und von erfahrenen Fachkräften.“ Grundsätzlich erfordere eine Tierzucht Sachkunde und Zeit. Die Erfolge der Angeklagten mit ihren Tieren bezeichnete der Veterinär als gut. In dem zu verhandelnden Zeitraum hatte die Angeklagte ihrer Aussage nach zwischen 60 bis 97 Hunde.

Im Lauf der Vernehmung stellte sich heraus, dass das Veterinäramt schon des öfteren die Zustände auf dem Grundstück bemängelt hatte. 2007 waren sogar Bußgeldbescheide in vierstelliger Höhe wegen Verstoßes gegen die Tierschutzverordnung ausgestellt worden. Die vorausgegangenen Kontrollen waren nicht angekündigt worden. Nach angekündigten Kontrollen hingegen hat es nach Aussage des Sachverständigen keine Beanstandungen gegeben. Der Richter kommentierte das mit einem vieldeutigen Kopfschütteln.

Nach einer zweistündigen Unterbrechung der Sitzung kam die überraschende Wende: Die Angeklagte räumte nun unter Tränen ihr Fehlverhalten weitgehend ein. Die wirtschaftlich schwierige Situation ihres Ehemannes und eine eigene schwere Erkrankung habe eine juristisch unglückliche Entwicklung in Gang gesetzt. „Mir ist alles über den Kopf gewachsen.“

Sie habe auf die Dienste der Au-Pair-Mädchen nicht mehr verzichten wollen und dem hohen Arbeitsaufwand der Mongolinnen nicht entgegengewirkt, gab die Angeklagte zu. Nach Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung habe sie die Behörden getäuscht. Sie habe aber vor allem der damals zuerst angestellten Mongolin helfen wollen. „Sie wollte ja unbedingt in Deutschland bleiben.“ Vehement wehrte sich die 51-Jährige gegen den Vorwurf, sie habe ausschließlich vorsätzlich gehandelt.

Dass sie nach zwei sich zäh hinziehenden Verhandlungstagen schließlich doch geständig war und sich nicht mehr als Opfer einer Kampagne gegen sich darstellte, bewahrte die Frau vor dem Gefängnis. Denn die Staatsanwältin hatte der Frau eine hohe kriminelle Energie bescheinigt und zwei Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe gefordert. Bei diesem Strafmaß ist eine Bewährung nicht mehr möglich.

3. Fragebogen Au pair

Rückmeldung bitte bis 5. Oktober 2007

Was für eine Organisation seid ihr?

reine Lobbyorganisation
 Fachberatungsstelle / Beratungsstelle

für: _____

Sonstige

1.: Ist eure Organisation überhaupt schon einmal in Kontakt mit Frauen gewesen (oder angefragt worden), die in Deutschland als Au pair ausgebeutet wurden (sexuell oder in Ihrer Arbeitskraft)?

ja
 nein, weil _____
 (falls nein, bitte weiter mit Frage 2 und Fragen 13-15)

2.: Fühlt sich eure Beratungsstelle zuständig für die Beratung dieser Frauen?

	Ja/Nein	Bemerkung
Ja, wir weisen öffentlich darauf hin, dass wir Beratung auch in diesem Bereich anbieten		
Ja, aber nur in Einzelfällen		
Nein, wir vermitteln Anfragen generell weiter (an wen?)		
Bisher ergab sich für uns diese Frage nicht		

3.: Könnt ihr bitte angeben, um wie viele Betroffene es sich handelte (zunächst unabhängig vom Ausmaß der Ausbeutung)?

Jahr	Anzahl der Frauen	Welche Herkunftsländer?
2004		
2005		
2006		
1. Halbjahr 2007		

4.: Würdet ihr sagen, dass diese Form der Gewalt an Frauen seit dem Wegfall der Lizenzierung der Au-Pair-Vermittlungen in Deutschland (2002) zugenommen hat?

ja	nein	Kann ich nicht einschätzen

5.: Würdet ihr sagen, dass diese Form der Gewalt an Frauen seit der Einführung eines Gütesiegels (RAL) für Au-Pair-Vermittlungen (Mitte 2006) abgenommen hat?²⁷

ja	nein	Kann ich nicht einschätzen

6.: Was würdet ihr sagen, lag bei den "Fällen" vor:

	überwiegend	Im Einzelfall	Traf bisher nicht zu
1. Form der Ausbeutung			
sexuelle Ausbeutung			
Ausbeutung der Arbeitskraft			
2. Form der Vermittlung			

²⁷ Mit dem Gütesiegel (RAL) sind Qualitätsrichtlinien für Au-Pair-Agenturen verabredet und eingerichtet worden. Die RAL-geprüften Au Pair-Agenturen verpflichten sich somit zur Einhaltung bestimmter Standards, die auch im jährlichen Turnus kontrolliert werden.

Über Internet-Portals bzw. Au-Pair-Vermittlungen ohne Gütesiegel			
Über Au-Pair-Vermittlungsstellen mit (heutigem) Gütesiegel			
Sonstiges (was?)			
3. Straftatbestände			
Es trifft aus unserer Sicht den heutigen Straftatbestand Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft			
Es trifft aus unserer Sicht den heutigen Straftatbestand Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung			
Sexuelle Belästigung			
Vergewaltigung			
Vertragswidriges Verhalten der Gastfamilie (Arbeitszeiten, Urlaub / Freizeit, Art der Tätigkeiten)			
Lohnprellung			
Sonstiges (was?)			
4. von wem ausgeübt			
Innerhalb der Gastfamilie			
Von der Agentur			
Durch Dritte			

7.: Falls die Fallzahlen insgesamt bei 1-3 liegen, könntet ihr ganz kurz schildern, wie die Situation der Frauen war? Wenn ihr viele Fälle hattet, könntet ihr bis zu 3 Fälle kurz und beispielhaft schildern? (Anwerbung, Form der Ausbeutung / Zwangslage – durch wen? Wie ist sie zu euch in die Beratung gekommen, was konntet ihr erreichen)

8.: Warum haben sich die Frauen ausgerechnet an euch gewandt / wurden an euch vermittelt?

	oft	Im Einzelfall	nie
Es gab keine seriöse Au-Pair-Agentur im Hintergrund, die sie hätte unterstützen können.			
Die Au-pair Agentur hat der Frau nicht geglaubt, dass sie Probleme hat			
Die Frau ist selbst auf uns gekommen			
Die Frau wurde durch die Polizei an uns vermittelt			
Die Frau wurde durch andere Stellen oder Einzelpersonen an uns vermittelt			
Sonstiges (was?)			

9.: Habt ihr es auch erlebt, dass eine Frau über eine Organisation mit Gütesiegel gekommen ist und trotzdem von Ausbeutung betroffen war?

Falls ja, in wie vielen Fällen? _____

nein

10.: In welche Richtung entwickelte sich der Beratungsbedarf der Frauen?

	oft	Im Einzelfall	nie
Sie wollten das Au-Pair-Verhältnis wechseln			
Sie wollten zurückkehren			
Sie haben Strafanzeige erstattet oder waren Zeugin			
Sonstiges (was?)			

11.: Welche besonderen Probleme ergaben sich während der Beratung?

	Kam vor	Problem ergab sich nicht	Nein, es lief zur Zufriedenheit
Es fühlte sich keiner für die Beratung und Unterstützung der Frau zuständig			
Die zuständige Au-pair-Vermittlungsstelle glaubte der Frau nicht / interessierte sich nicht			
Die finanzielle Versorgung der Frau während der Beratung konnte nicht über staatliche Leistungen hergestellt werden (z.B. in Verbindung mit Aufenthaltsrecht)			
Trotz des Wunsches der Frau, wurde ein Wechsel des Au-pair Verhältnisses nicht ermöglicht a) durch die Ausländerbehörde b) die Au-pair-Vermittlung weigerte sich, die Frau neu zu vermitteln			
Es konnte trotz Wunsches der Frau keine neue Gastfamilie gefunden werden			
Die Frau war Zeugin, aber aufenthalts- und leistungsrechtlich gab es Probleme			
Die Gastfamilie hatte (zu Unrecht) Strafanzeige gegen die Frau erstattet, nachdem die Frau Hilfe gesucht hat			
Das Ermittlungs- und Strafverfahren verlief im Sande			
Sonstiges:			

12.: Welche Probleme sind euch aufgefallen, wenn die Betroffene über eine Au-pair-Vermittlungsagentur mit Gütesiegel gekommen ist? (Was müsste künftig stärker im Sinne betroffener Frauen berücksichtigt werden?) Stichpunkte reichen

13.: Findet ihr, dass der KOK / Die AG Frauenrechte intensiver zu diesem Thema arbeiten sollten?

ja

nein, weil _____

14.: Falls ja, in welche Richtung soll der KOK arbeiten?

	dringend	Wäre gut	nein
Thema öffentlich / politisch benennen			
Die AU-pair-Vermittlungen mit Gütesiegel bitten, diesen Themenbereich vertieft zu berücksichtigen (z.B. unter Schilderung unserer Erfahrungen)			
Entwicklung innerhalb des KOK beobachten (Beratungsaufkommen in den Fachberatungsstellen)			
Sich mit entsprechenden Organisationen / Gremien vernetzen			
Forderungen des KOK erarbeiten			
Weitere Vorschläge			

15.: Wäre eure Organisation bereit, mir bei Bedarf für weiterführende Fragen zur Verfügung zu stehen?

wenn ja, wen dürfte ich ansprechen?

Name Tel

4. Hinweise zu Regelungen und hilfreichen Quellen im Internet

Rechtliche Regelungen für den Bereich Au pair

Europäisches Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung

Das vom Europarat 1969 verabschiedete Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung bildet die Grundlage für Au-pair-Verhältnisse in Deutschland. Es ist von der Bundesrepublik Deutschland unterschrieben, aber nicht ratifiziert worden. Somit ist es rechtlich nicht verbindlich, wenngleich einige wesentlichen Kriterien auch in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind.

Zu finden unter:

http://www.guetegemeinschaft-aupair.de/downloads/Basics/Gesetze/QS11_EuropAbk.pdf

Aufenthalt von Au pairs in Deutschland

Au pairs aus Nicht-EU/EWR-Staaten (sog. Drittstaaten) und Neu-EU-Staaten mit Übergangsregelungen müssen die Bestimmungen über Aufenthalts- und Beschäftigungszugang einhalten. Sie sind im Zuwanderungsgesetz (im Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU) und seinen Verordnungen zu finden.

Auszug aus dem Bericht der Bundesregierung über die Situation und Entwicklung der Au-pair-Vermittlung vom 27.01.2005, Bundesdrucksache 15/4791, ab Seite 4:

„(...) Au pairs aus den Alt-EU-Mitgliedstaaten, Malta, Zypern sowie aus EWR-Staaten nebst der Schweiz können mit ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepass nach Deutschland einreisen. Sie sind grundsätzlich unmittelbar kraft europäischen Rechts zu jedem denkbaren Aufenthaltswitzweck, also ohne besondere Erlaubnis, freizügigkeitsberechtigt solange sie nicht sozialhilfebedürftig werden oder eine ganz erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.

Au pairs aus den neuen EU-Ländern, für die während der Übergangsfristen des EU-Beitrittsvertrages noch keine Arbeitnehmer-Freizügigkeit gilt, benötigen für eine Aupair-Beschäftigung in Deutschland zwar kein Visum mehr, aber weiterhin eine Arbeitserlaubnis, die als Arbeitserlaubnis-EU erteilt wird. Diese Erlaubnis können sie bei der zuständigen örtlichen Agentur für Arbeit erhalten, sofern die Voraussetzungen bei dem Au pair (z. B. Grundkenntnisse in der deutschen Umgangssprache) wie auch bei der Gastfamilie vorliegen. Diese prüfen die Agenturen für Arbeit auf der Grundlage eines von den Gasteltern auszufüllenden Fragebogens. Der Fragebogen orientiert sich an den Voraussetzungen, die auch nach dem Europäischen Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung dafür gelten. Unter Vorlage der Arbeitserlaubnis-EU erhalten sie bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Bescheinigung über ihr gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht. Die für alle geltenden Meldepflichten beim Einwohnermeldeamt sind von allen Au pairs zu beachten.

Drittstaatsangehörige Au pairs benötigen für die Einreise grundsätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung in der Form eines Visums. Vor der Erteilung des Visums prüft die zuständige deutsche Auslandsvertretung in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen hierfür (z. B. Grundkenntnisse in der deutschen Umgangssprache) auch tatsächlich gegeben sind. Außerdem bedarf die Erteilung des Visums der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort in Deutschland zuständigen Ausländerbehörde sowie der Zustimmung zur Beschäftigung durch die Agentur für Arbeit. Auch in diesem Fall prüfen die Agenturen für Arbeit anhand eines von den Gasteltern auszufüllenden Fragebogens, ob die Voraussetzungen einer Au-pair-Tätigkeit vorliegen.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde für drittstaatsangehörige Au pairs– nach Einführung des One-stop-goverments-Prinzips (Zusammenlegung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis)– die Arbeitserlaubnis durch die Zustimmung zur Beschäftigung ersetzt. Sie wird in einem internen Verfahren zwischen der deutschen Auslandsvertretung, der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit eingeholt und als Nebenbestimmung dem Visum bzw. der Aufenthaltserlaubnis beigefügt. (...)“

zu finden unter: <http://dip.bundestag.de/btd/15/047/1504791.pdf>

**Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
(Aufenthaltsgesetz, AufenthG)**

Zu finden unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html

Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)

Zu finden unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/BJNR198600004.html

**Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung
(Beschäftigungsverordnung, BeschV)**

Zu finden unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/beschv/BJNR293710004.html>

Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung, BeschVerfV):

Zu finden unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/beschverfv/gesamt.pdf>

Drittes Buch Sozialgesetzbuch:

Die Au-pair-Vermittlung ist Arbeitsvermittlung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III). Es handelt sich dabei um Vermittlung in Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Arbeitsvermittlungsrechts. Es umfasst sowohl die Vermittlung durch die Agenturen für Arbeit als auch durch die privaten Arbeitsvermittler.

Die Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften obliegt nach § 394 Abs. 1 Nr. 4 SGB III der Bundesagentur für Arbeit.

Au-pair-Vermittlung: Regelungen der privaten Arbeitsvermittlung nach den §§ 296 ff. SGB III

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html

Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit

Alle notwendigen Informationen zum Thema Au pair wie z.B.

- Au-pair Informationen für deutsche Gastfamilien
- Au-pair bei deutschen Gastfamilien
- Vertrag Au-pair Beschäftigung
- Erklärung des Au-pair
- Fragebogen für Gasteltern

Zu finden unter:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26274/zentraler-Content/A04-Vermittlung/A042-Vermittlung/Allgemein/Au-pair.html

(Startseite > Bürgerinnen und Bürger > Zwischen Schule und Beruf > Möglichkeiten im Ausland > Au-pair)

Auszug aus:

Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit Zentrale

„Au pair“ bei deutschen Familien

mit Stand vom 5/2007 (...)

I. Aufgaben eines Au pairs

Die täglichen Aufgaben eines Au pairs sind sehr unterschiedlich. Sie hängen ganz von der Eigenart und dem Lebensstil der Familie ab, die das Au pair bei sich aufgenommen hat.

Zum Alltag eines Au pairs gehört im Allgemeinen:

- Leichte Hausarbeiten zu verrichten, also mitzuhelfen, die Wohnung sauber und in Ordnung zu halten sowie die Wäsche waschen und bügeln;
- das Frühstück und einfache Mahlzeiten zuzubereiten;
- die jüngeren Kinder zu betreuen, das heißt, sie zu beaufsichtigen und auf dem Weg in den Kindergarten oder in die Schule oder zu bestimmten Veranstaltungen zu begleiten, mit ihnen spazieren zu gehen oder zu spielen;
- das Haus bzw. die Wohnung zu hüten und die Haustiere zu betreuen.

Nicht zu den Aufgaben eines Au pairs gehören die Kranken- und Altenpflege (Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger).

II. Rechte und Pflichten

Das „Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ enthält Rahmenvorschriften über die Lebens- und Arbeitsbedingungen, den Sprachunterricht, die soziale Sicherung sowie über die Rechte und Pflichten der Gastfamilie und des Au pairs. Dieses Abkommen wurde zwar von der Bundesrepublik Deutschland nicht bestätigt, es wird jedoch im Allgemeinen danach verfahren. Dazu kommen, da man das Au-pair-Verhältnis in Deutschland schon seit vielen Jahren kennt, gewisse Gepflogenheiten:

• Dauer des Au-pair-Verhältnisses

Das Au-pair-Verhältnis muss mindestens 6 Monate dauern und kann maximal ein Jahr umfassen. Eine erneute Beschäftigung als Au pair ist nicht möglich, auch wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.

• Arbeits- und Freizeit

Die Aufgaben im Haushalt (einschließlich Babysitting) dürfen das Au pair grundsätzlich nicht mehr als 6 Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen. Soll diese Zeitdauer aus besonderem Anlass überschritten werden, so bedarf dies einer vorherigen Absprache. Die Überstunden müssen zeitlich ausgeglichen werden. Von der Familie kann verlangt werden, dass das Au pair die übertragenen Aufgaben in angemessener Zeit erledigt. Die Erledigung privater Angelegenheiten (z. B. das Sauberhalten und Aufräumen des eigenen Zimmers) zählt nicht als Hausarbeitszeit. Die Einteilung der Hausarbeitszeit richtet sich nach den häuslichen Gewohnheiten und Bedürfnissen der Familie. Eine gewisse Regelmäßigkeit im Tagesablauf kann jedoch erwartet

werden. Dem Au pair steht mindestens ein voller Ruhetag in der Woche zu (nicht notwendigerweise am Wochenende, mindestens ein Sonntag im Monat muss jedoch frei sein). Außerdem sind mindestens 4 freie Abende pro Woche zu gewähren.

• **Erholungsurlaub**

Wird ein Au pair für ein volles Jahr in die Familie aufgenommen, steht ihm ein bezahlter Erholungsurlaub von 4 Wochen Dauer zu, ansonsten für jeden vollen Monat ein Urlaub von 2 Werktagen. Fährt die Familie selbst in den Urlaub, nimmt sie häufig das Au pair mit. In diesem Fall muss das Au pair dann jedoch auch gewisse Aufgaben und Verpflichtungen übernehmen (z.B. Betreuung der Kinder usw.). Ein Familienurlaub zählt aber für ein Au pair nur dann als eigener Urlaub, wenn lediglich unwesentliche Aufgaben übernommen werden müssen und keine Anwesenheitspflicht besteht. Fährt das Au pair nicht mit in den Familienurlaub, ist eine Beschäftigung bei einer anderen Familie (Nachbarn, Bekannte etc.) nicht zulässig.

• **Sprachkurs**

Jedem Au pair ist die Möglichkeit zu geben, in seiner Freizeit an einem Deutsch-Sprachkurs teilzunehmen sowie kulturelle und geistig anregende Veranstaltungen zu besuchen. Für die Kosten des Sprachlehrgangs und der Veranstaltungen muss das Au pair jedoch selbst aufkommen.

• **Unterkunft und Verpflegung**

Unterkunft und Verpflegung werden von der Familie unentgeltlich gestellt. Grundsätzlich steht dem Au pair ein eigenes Zimmer innerhalb der Familienwohnung zur Verfügung. Es nimmt an den gemeinsamen Mahlzeiten teil und erhält dasselbe Essen wie die Familienangehörigen. Wird eine bestimmte Ernährungsform gewünscht, sollte dies in der Bewerbung angegeben werden.

• **Taschengeld und Reisekosten**

Ziel und Zweck eines Au-pair-Verhältnisses ist die Vervollständigung der Sprachkenntnisse (ggf. der Berufserfahrung) sowie die Erweiterung des Allgemeinwissens durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes. Ein Au pair erhält daher keinen Arbeitslohn im üblichen Sinne, sondern lediglich ein sogenanntes Taschengeld. Es beträgt zurzeit 260 Euro im Monat, unabhängig von der Dauer der Hausarbeitszeit. Die Kosten für die An- und Rückreise trägt in der Regel das Au pair.

• **Kranken- und Unfallversicherung, Schwangerschaft**

Auf jeden Fall muss für das Au pair in Deutschland eine Versicherung für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie eines Unfalls abgeschlossen werden. Alle Versicherungsbeiträge gehen zu Lasten der Familie.

• **Auflösung des Au-pair-Verhältnisses**

Das Au-pair-Verhältnis endet nach Ablauf der vereinbarten Zeit. Sofern keine Kündigungsfrist vereinbart wurde, kann das Vertragsverhältnis vor Ablauf dieser Zeit grundsätzlich nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden (Auflösungsvertrag). In den meisten Fällen einigen sich beide Seiten darauf, dass das Au pair so lange bleibt, bis es eine andere Gastfamilie gefunden hat. Liegt ein schwerwiegender Grund vor, kann das Au-pair-Verhältnis fristlos gekündigt werden. Abgesehen von diesem Fall dürfte es selbstverständlich sein, dass man sich nicht schon in den ersten Tagen des Zusammenlebens trennt; der erste „Kulturschock“ (z.B. aufgrund der andersartigen Lebens- und Essensgewohnheiten) wird bei gutem Willen erfahrungsgemäß nach kurzer Zeit überwunden. Sollte jedoch ein harmonisches Zusammenleben nicht möglich sein, sollte die Au-pair-Agentur hierüber so bald wie möglich informiert werden. Sie wird versuchen, sich ein möglichst objektives Bild zu verschaffen und eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

III. Bewerbung, Vermittlung und Beschäftigung

Das Mindestalter für Au pairs aus Nicht-EU-/EWR-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) beträgt 18 Jahre, bei Au pairs aus EU-/EWR-Staaten und aus der Schweiz 17 Jahre. Maßgebend hierfür ist der Beschäftigungsbeginn. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Auch verheiratete Bewerber(innen) können zugelassen werden. Es wird erwartet, dass das Au pair über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Verlangt werden Sprachkenntnisse, die mindestens dem Level A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Interessentinnen bzw. Interessenten sollten ihre Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf) sorgfältig und genau in deutscher Sprache abfassen und ein ansprechendes Passbild beifügen (bitte auf dem Lebenslauf befestigen). Viele Au-pair-Agenturen verlangen darüber hinaus das Ausfüllen eines Fragebogens. Alle Angaben müssen wahrheitsgemäß sein. Besteht zwischen der Gastfamilie und dem Au pair ein Verwandtschaftsverhältnis, soll keine Aupair-Beschäftigung zugelassen werden.

Bei der Vermittlung wird die Au-pair-Agentur die Vorstellungen der Familie und der Bewerberin bzw. des Bewerbers soweit wie möglich berücksichtigen. Das Angebot an interessierten Familien ist in der Bundesrepublik Deutschland im Allgemeinen groß.

Bei Bewerber(innen) aus Nicht-EU-/EWR-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) sowie aus den EU-Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Rumänien und Bulgarien müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Die Beschäftigung von Au pairs darf grundsätzlich nur in Gastfamilien erfolgen, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird und wenigstens ein erwachsenes Familienmitglied die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz besitzen.

Soweit sich aus dem Freizügigkeits- oder Niederlassungsrecht der Europäischen Gemeinschaft für das Au pair oder die in Deutschland lebenden Gasteltern aus EU-Mitgliedstaaten, eines EWRStaates oder der Schweiz günstigere Regelungen ergeben, sind diese zu beachten.

Au-pair-Agenturen mit Sitz in Deutschland dürfen von Au pairs für die Vermittlung eine Vergütung von höchstens 150 Euro verlangen (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer). Vorschüsse auf diese Vergütung dürfen nicht erhoben werden. Die Vergütung wird erst dann geschuldet, wenn der Au-pair-Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist. Bei Au pairs aus Nicht-EU-/EWRStaaten (mit Ausnahme der Schweiz) sowie aus den EU-Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Rumänien und Bulgarien ist dies erst dann der Fall, wenn der erforderliche Aufenthaltstitel bzw. die erforderliche Arbeitserlaubnis-EU erteilt wurde.

IV. Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsbestimmungen

• Au pairs aus Nicht-EU-/EWR-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz)

Es wird ein Aufenthaltstitel (Visum/Aufenthaltserlaubnis) benötigt. Der Aufenthaltstitel muss vor der Ausreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (das ist die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder ein regional zuständiges Konsulat) in Form eines Visums beantragt werden * Das Visum bedarf der vorherigen Zustimmung der für den Wohnort der Gastfamilie zuständigen Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit. Das Visum muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres und sollte zur Vermeidung von Schwierigkeiten so rechtzeitig beantragt werden, dass diese Altersgrenze bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde nicht überschritten wird.

Maximal 6 Monate nach Beantragung des Visums ist die Au-pair-Beschäftigung aufzunehmen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde erteilt und setzt das Vorhandensein einer Zustimmung der Agentur für Arbeit voraus. Die Aufenthaltserlaubnis muss vor Ablauf des Visums bei der zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden. Die Au-pair-Beschäftigung darf erst nach der Erteilung des Aufenthaltstitels (Visum/Aufenthaltserlaubnis), der ausdrücklich die Aufnahme einer Au-pair-Beschäftigung erlaubt, aufgenommen werden.

Für die Einreise und für die Dauer des vorgesehenen Aufenthalts ist ein gültiger Reisepass des Herkunftslandes erforderlich.

** Angehörige bestimmter Staaten (z.B. USA können ohne Visum einreisen. Bitte erkundigen Sie sich bei der Deutschen Botschaft bzw. dem Deutschen Konsulat.)*

• Au pairs aus den EU-Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Rumänien und Bulgarien

Zur Einreise ist nur ein gültiger Personalausweis erforderlich. Es empfiehlt sich jedoch (für den Fall eines Verlustes des Personalausweises), auch den Reisepass mitzunehmen. Nach der Einreise und vor Vollendung des 25. Lebensjahres muss bei der in Deutschland örtlich zuständigen Agentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis-EU beantragt werden. Erst nach Erteilung dieser Erlaubnis darf die Au-pair-Beschäftigung aufgenommen werden. Der Beginn der Beschäftigung darf nicht später als 6 Monate nach Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU liegen. Von der örtlich zuständigen Melde- bzw. Ausländerbehörde wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.

• Au-pairs aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten sowie aus der Schweiz

Zur Einreise ist nur ein gültiger Personalausweis notwendig. Es empfiehlt sich jedoch (für den Fall eines Verlustes des Personalausweises), auch den Reisepass mitzunehmen. Von der in Deutschland örtlich zuständigen Melde- bzw. Ausländerbehörde wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt. Eine Arbeitserlaubnis-EU ist nicht erforderlich.

V. Zu guter Letzt

Es empfiehlt sich, nur eine Au-pair-Agentur in Anspruch zu nehmen, die sich verpflichtet, Ihnen während des Aufenthalts z. B. bei Schwierigkeiten mit der Gastfamilie beizustehen. Anderenfalls sind Sie unter Umständen in Deutschland auf sich allein gestellt.

Unter dem Dach der „Gütegemeinschaft Au pair e.V.“ haben sich Au-pair-Vermittlungsagenturen zusammengeschlossen, deren Vermittlungstätigkeit laufend kontrolliert wird. Neben der Vermittlung durch gewerbliche Vermittlungsagenturen wird die Au-pair-Vermittlung in Deutschland auch von konfessionellen Au-pair-Beratungs- und Vermittlungsorganisationen durchgeführt.

In Notfällen soll zunächst versucht werden mit der Vermittlungsagentur Kontakt aufzunehmen. Für die Fälle, in denen das nicht möglich ist, vereinbarte die Gütegemeinschaft Au pair e.V. mit der Telefonseelsorge, dass deren Rufnummern für Au pairs zur Verfügung stehen
Notfallhotline: 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222.

Diese Nummern sind ausschließlich für Notrufe bestimmt.

Bei Verstößen der Au-pair-Agentur gegen die unter III. angesprochenen Vergütungsvorschriften kann man sich an die zuständige Agentur für Arbeit oder an die zuständige Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit wenden.

Wenn Sie sich entschlossen haben, als Au pair in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen, gehen Sie aufgeschlossen auf Ihre Gastfamilie zu und teilen Sie mit ihr unvoreingenommen ihre Lebensgewohnheiten und Gepflogenheiten, die Sie ja in Deutschland kennen lernen möchten. Bemühen Sie sich ernsthaft und nachdrücklich um die Vervollständigung Ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache. Nehmen Sie sich vor, aus den vielen neuen und zum Teil ungewohnten, manchmal schwierigen, aber auch schönen Eindrücken eine wertvolle Lebenserfahrung zu gewinnen. Einem erfolgreichen Aufenthalt in Deutschland dürfte dann nichts im Wege stehen. (...)

Regelungen der Gütegemeinschaft Au pair e.V.

Eine sehr gute Zusammenstellung der Bestimmungen zum Gütezeichen Au pair sowie der gesetzlichen Grundlagen bietet die Internet-Seite der Gütegemeinschaft Au pair e.V.

Mit folgenden Inhalten:

- Liste der Agenturen mit Gütezeichen Au pair
- (mehrsprachige) Flyer zur Gütegemeinschaft Au pair e.V.
- Güte- und Prüfbestimmungen für Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung von Au-pair-Aufenthalten
- Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Au pair e.V.
- Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Au pair
- Verpflichtungsschein / Mitgliedschaftsantrag
- Satzung der Gütegemeinschaft Au pair e.V.
- Erläuterungen zu RAL
- Feedback-Bogen für Gastfamilien
- Feedback-Bogen für Au pairs

Zu finden unter:

<http://www.guetegemeinschaft-aupair.de/>

dort > Downloadcenter

Zum besseren Verständnis der Forderungen des KOK e.V.

Historische Entwicklung der Au-pair-Vermittlung

Auszug aus dem Bericht der Bundesregierung über die Situation und Entwicklung der Au-pair-Vermittlung vom 27.01.2005, Bundesdrucksache 15/4791, ab Seite 2:

„ (...) Eine institutionelle Au-pair-Vermittlung gibt es seit dem Anfang des letzten Jahrhunderts. Es waren hauptsächlich zwei Wohlfahrtsverbände der katholischen und evangelischen Kirche, die sich ohne kommerzielle Interessen um den Schutz der Mädchen und jungen Frauen in der Fremde bemühten. Mit der Gründung der Arbeitsverwaltung im Jahre 1922 wurde gesetzlich geregelt, dass Arbeitsvermittlung nur noch von ihr betrieben werden durfte (Alleinvertretungsrecht). Die nicht gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, zu der auch die Au-pair-Vermittlung der konfessionellen Wohlfahrtsverbände gehörte, war aber weiterhin zulässig, durfte jedoch nur noch im Auftrag und unter Aufsicht der Arbeitsverwaltung tätig werden. Während der NS-Zeit war die private Au-pair-Vermittlung verboten.

Nach dem Gesetz über die Wiederaufnahme der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vom 9. Juni 1954 galten Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege als beauftragt, wenn sie bis zum 30. Januar 1933 erlaubterweise Arbeitsvermittlung betrieben hatten und sie diese infolge von Maßnahmen des NS-Regimes einstellen mussten. Erforderlich war lediglich, dass diese Verbände sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes meldeten und die Arbeitsvermittlung innerhalb von zwei Jahren aufnahmen. Die Auftragserteilung durch die damalige Bundesanstalt für Arbeit hatte nur noch den Zweck, den Umfang des Vermittlungsauftrages festzustellen. Aufgrund dieses Gesetzes wurden im Au-pair-Bereich folgende konfessionellen Wohlfahrtsverbände wieder tätig:

- Deutscher Verein der Freundinnen junger Mädchen e. V. (jetzt: Verein für internationale Jugendarbeit Arbeitsgemeinschaft christlicher Frauen Bundesverein e. V.),
- Deutscher Caritasverband, Fachverband Katholischer Mädchenschutzverein (jetzt: IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit Deutscher Verband e. V.).

Aufgrund des weiter geltenden Alleinvertretungsrechts der damaligen Bundesanstalt für Arbeit wurden nur in Ausnahmefällen andere Personen und Einrichtungen mit der Arbeitsvermittlung beauftragt, sofern dies für deren Durchführung zweckmäßig war. Die damalige Bundesanstalt für Arbeit hatte jedoch hinsichtlich der Au-pair-Vermittlung entschieden, dass durch ihre eigenen Vermittlungsdienste im Au-pair-Bereich, die seit 1954 von ihrer Zentralstelle für Arbeitsvermittlung angeboten wurden, und die der beiden beauftragten konfessionellen Wohlfahrtsverbände ausreichend für die Au-pair-Vermittlung gesorgt war. Aus diesem Grund wurden neben den genannten kirchlichen Organisationen keine neuen Aufträge zur Au-pair-Vermittlung erteilt.

Da die Vermittlungszahlen der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Au-pair-Bereich weit unter denen der privaten Au-pair-Vermittler lagen, wurde sie 1991 von der damaligen Bundesanstalt für Arbeit eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt waren die beiden konfessionellen Wohlfahrtsverbände die einzigen Anbieter von Au-pair-Vermittlung.

Durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 vom 26. Juli 1994 wurde das Alleinvertretungsrecht mit Wirkung vom 1. August 1994 vollständig aufgehoben und die private Arbeitsvermittlung für alle Berufe und Personengruppen zugelassen, sofern den Antragstellern eine Erlaubnis erteilt wurde. Inhaber einer Erlaubnis konnten damit sowohl gewerbsmäßig als auch nicht gewerbsmäßig tätig sein. Die Au-pair-Vermittlung konnte damit ab diesem Zeitpunkt auch gewerbsmäßig betrieben werden, sodass seitdem eine Vielzahl von gewerbsmäßig und nicht gewerbsmäßig tätigen Au-pair-Vermittlern am Markt auftreten. Auf die Erteilung der Erlaubnis bestand ein Rechtsanspruch, wenn der Antragsteller persönlich zuverlässig war, die erforderliche Eignung besaß, in geordneten Vermögensverhältnissen lebte und über angemessene Geschäftsräume verfügte. Für die Vermittlung von und nach Nicht-EU/EWR-Staaten war eine besondere Erlaubnis erforderlich. Sie wurde nur für bestimmte Berufe oder Personengruppen erteilt, u. a. auch für die Vermittlung von Au pairs.

Für die Au-pair-Vermittlung blieben auch die bereits nach dem zuvor geltenden Recht bestehenden Ausnahmen in Kraft, wonach Au-pair-Vermittler für ihre erfolgreiche Vermittlungstätigkeit nicht nur von den Gasteltern, sondern auch von den Au pairs eine Vergütung verlangen durften. Allerdings

war die Höhe der Vergütung durch die Verordnung über Arbeitsvermittlung durch private Arbeitsvermittler (Arbeitsvermittlerverordnung) vom 11. März 1994 begrenzt. In dieser Arbeitsvermittlerverordnung waren darüber hinaus weitere Einzelheiten der privaten Arbeitsvermittlung geregelt, insbesondere das Verfahren zur Erlangung einer Erlaubnis durch die damalige Bundesanstalt für Arbeit bzw. deren Landesarbeitsämter.

Durch das Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 23. März 2002 wurde die Erlaubnispflicht für private Arbeitsvermittler und damit auch für Au-pair-Vermittler mit Wirkung vom 27. März 2002 aufgehoben. Bestimmte Schutzvorschriften, z. B. zur Höhe der Vergütung, bestehen weiterhin. (...)

Arbeitsvermittlung

Auszug aus dem Bericht der Bundesregierung über die Situation und Entwicklung der Au-pair-Vermittlung vom 27.01.2005, Bundesdrucksache 15/4791, ab Seite 3:

„Die Au-pair-Vermittlung ist Arbeitsvermittlung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), denn es handelt sich dabei um Vermittlung in Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Arbeitsvermittlungsrechts, das sowohl die Vermittlung durch die Agenturen für Arbeit als auch durch die privaten Arbeitsvermittler umfasst.

Zurzeit erfolgt die Au-pair-Vermittlung ausschließlich durch private Arbeitsvermittlungsagenturen. Da durch die Deregulierung der privaten Arbeitsvermittlung aufgrund des Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat auch die Au-pair-Vermittlung erlaubnisfrei gestellt wurde, bedeutet dies, dass Au-pair-Vermittlungsagenturen keine Erlaubnis mehr für ihre Tätigkeit von der jeweils zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit benötigen. Eine Gewerbeanmeldung ist nunmehr hier ebenfalls ausreichend.

Es gelten jedoch auch für die Au-pair-Vermittlung die Regelungen der privaten Arbeitsvermittlung nach den §§ 296 ff. SGB III. Somit finden die für die private Arbeitsvermittlung geltenden Schutzvorschriften auch im Au-pair-Bereich und damit auch nach der durch die Abschaffung des Erlaubnisverfahrens erfolgten Deregulierung der privaten Arbeitsvermittlung weiterhin Anwendung. Solche Schutzvorschriften sind u. a. das Schriftformerfordernis beim Vermittlungsvertrag, die Unwirksamkeit bestimmter Vereinbarungen und die spezielle Regelung zum Schutz von Au pairs, nach der die privaten Vermittler nicht mehr als 150 Euro vom Au pair für die Vermittlung verlangen dürfen.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Schutzvorschriften obliegt nach § 394 Abs. 1 Nr. 4 SGB III weiterhin der Bundesagentur für Arbeit, die festgestellte Verstöße mit Geldbußen ahnden kann. Darüber hinaus haben die Gewerbeämter das Recht, bei Unzuverlässigkeit einer Vermittlungsagentur das Gewerbe teilweise oder ganz nach der Gewerbeordnung zu untersagen.

Im Jahr 2002 ist neben der Erlaubnispflicht für private Arbeitsvermittler auch das Verbot der Anwerbung von Ausländern außerhalb des EU/EWR-Raumes aufgehoben worden. Auch Gastfamilien können seitdem Au pairs aus dem Nicht-EU/EWR-Ausland ohne Einschaltung Dritter direkt anwerben. Es ist jedoch weiterhin notwendig, dass bei Au pairs aus Nicht-EU/EWR-Staaten und Neu-EUStaaten mit Übergangsregelungen die Bestimmungen über Aufenthalts- und Beschäftigungszugang eingehalten werden, die ab dem 1. Januar 2005 insbesondere im Zuwanderungsgesetz (im Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/ EU) einschließlich seiner Verordnungen zu finden sind. (...)